



Verkündet am:
14. Juli 2000

gez. Israel
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

**In dem Verfahren
der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag**

der Gemeinde Heuersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 25,
04574 Heuersdorf

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte B.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten
des Verfassungsgerichtshofs Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig,
Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans v. Mangoldt, Siegfried
Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2000

am 14. Juli 2000

für Recht erkannt:

I.

1. Das Heuersdorfgesetz vom 8. April 1998 (GVBl 1998, S. 150 ff.) ist mit Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf unvereinbar und nichtig.
2. Der Antragstellerin sind die notwendigen Auslagen zu erstatten.

II.

Gemäß § 10 Absatz 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 35 BVerfGG wird angeordnet:

1. Die Gemeinde Heuersdorf wird bis zum 30. September 2000 durch die Stadt Regis-Breitungen verwaltet.
2. Die Stadt Regis-Breitungen und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zum 30. September 2000 keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Gemeinde Heuersdorf die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wieder-gutzumachende Nachteile einbrächten.
3. Vom 1. Oktober 2000 bis zur Durchführung von Neuwahlen führt der Ortschaftsrat Heuersdorf die Geschäfte des Gemeinderats von Heuersdorf, längstens bis zum 31. Dezember 2001.
4. Vom 1. Oktober 2000 bis zur Durchführung von Neuwahlen führt der Ortsvorsteher des Ortschaftsrates Heuersdorf die Geschäfte des Bürgermeisters von Heuersdorf, längstens bis zum 31. Dezember 2001.
5. Die Wirksamkeit der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. September 2000 ergangenen oder noch ergehenden Rechtshandlungen der Stadt Regis-Breitungen betreffend die Gemeinde Heuersdorf wird von der Nichtigkeit des Heuersdorfgesetzes nicht berührt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, die im Landkreis Leipziger Land gelegene Gemeinde Heuersdorf, wendet sich mit ihrem Antrag auf kommunale Normenkontrolle gegen die §§ 1, 2 Heuersdorfgesetz (GVBl 1998, S. 150 ff.) und gegen das gesamte Gesetz, mit dem die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf zum Zwecke der Rohstoff- und Energieversorgung (Braunkohleabbau) ermöglicht wird und die Gemeinde zudem in die Stadt Regis-Breitungen eingliedert wird.

1. Die Gemeinde Heuersdorf hat 303 Einwohner (Stand: 31. März 1997). Ihr Gebiet grenzt im Süden an die Gemeinde Ramsdorf, im Südosten an die Stadt Regis-Breitungen, im Osten an die Gemeinde Deutzen, im Norden an die Gemeinde Neukieritzsch und im Westen an die Stadt Groitzsch. Sie gehört einer Verwaltungsgemeinschaft mit der erfüllenden Stadt Regis-Breitungen an. Das Gemeindegebiet liegt im Abbaubereich des Braunkohletagebaus „Vereinigtes Schleenhain“, der 1949 aufgeschlossen wurde. Der Regionale Planungsverband Westsachsen hat am 18. August 1995 den Braunkohleplan „Vereinigtes Schleenhain“ als Satzung festgestellt. Dieser weist u.a. die Fläche der Antragstellerin als Abbaugelände für die dort lagernden Braunkohlevorräte aus. Ab 1999 soll der Braunkohleabbau im

Abbaufeld Schleenhain weitergeführt werden, im Jahre 2005 soll der erste Abbauschchnitt etwa 300 Meter vor der Ortslage von Heuersdorf zum Stehen kommen. Bis dahin soll nach Vorstellung des Braunkohleplans die Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf abgeschlossen sein, die dann voraussichtlich 2010 teilweise und 2015 vollständig überbaggert werden soll. Begünstigter ist als Nutzungsberechtigter die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Der Braunkohlenabbau soll der Versorgung des Kraftwerkes Lippendorf dienen, das von der Vereinigten Energiewerke AG (VEAG) aufgrund einer Bau- und Betriebsgenehmigung vom 2. Oktober 1995 errichtet wird und über zwei Blöcke mit jeweils 800 MW-Leistung verfügen wird, die im Juni 2000 in Betrieb genommen werden sollen.

- 1.1 Die Sächsische Staatsregierung hatte sich in den „Leitlinien der Staatsregierung zur künftigen Braunkohlepolitik in Sachsen“ vom 2. Juni 1992 und im „Energieprogramm Sachsen“ vom 6. April 1993 zur Fortführung eines subventionsfreien Braunkohlebaus und zur Konzentration auf wenige Tagebaue sowie zur Auslösung von Investitionen im Tagebau- und Kraftwerksbereich und zum Erhalt von Arbeitsplätzen sowie einer fiktiven Altlastensanierung bekannt. Diese Zielvorgaben sind Teil des Landesentwicklungsplanes. In diesem wurde ein Vorrang des langfristigen Braunkohlebergbaus (Ziel 8.3.3. i.V.m. Karte 7.1.) aufgenommen, dem das Gebiet des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ angehört. In Ziel 9.1. des Entwicklungsplanes ist die Neuerrichtung des Kraftwerkes Lippendorf mit zwei mal 800 MW-Leistung vorgesehen.

Am 15. März 1994 faßte die Sächsische Staatsregierung den Beschluß, Braunkohle im Südraum Leipzig über einen Zeitraum von 40 Jahren abzubauen. Zugleich wurde die Notwendigkeit einer Absiedlung von Heuersdorf bekräftigt. Hintergrund dieses Beschlusses war die Feststellung des Braunkohleausschusses des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen, daß er sich gehindert sehe, eine Empfehlung für die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf auszusprechen, wenn eine eindeutige Aussage der Staatsregierung über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Gemeindegebietes und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einem Umsiedlungsangebot für Heuersdorf nicht vorliege. Mit dieser Begründung hatte sich der Braunkohleausschuss zuvor für eine Umfahrung der Ortslage Heuersdorf ausgesprochen. Nach dem Kabinettsbeschluß sprach sich der Braunkohleausschuss 1995 dann für die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf aus. Am 19. Juni 1995 schlossen der Freistaat Sachsen und die MIBRAG den „Heuersdorf“-Vertrag, der die Modalitäten für eine Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf regelt und insbesondere die Verpflichtung der MIBRAG zur Übernahme der umsiedlungsbedingten Kosten sowie Entschädigungsleistungen für die betroffenen Einwohner vorsieht. Der Vertrag enthält eine Drittbegünstigungsklausel, wonach sich die Einwohner von Heuersdorf unabhängig davon, ob die Gemeinde Heuersdorf dem Vertrag beitrifft, auf den Vertrag berufen können.

- 1.2 Am 7. Februar 1997 legte die Staatsregierung den ersten Referentenentwurf eines „Heuersdorfgesetzes“ vor, den das Kabinett am 18. Februar 1997 zur Anhörung freigab.
- 1.2.1 Der Anhörungsentwurf lautete u.a. wie folgt:

Eingliederung

Die Gemeinde Heuersdorf, Landkreis Leipziger Land, wird in die Stadt Regis-Breitungen, Landkreis Leipziger Land, eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Regis-Breitungen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Heuersdorf.

§ 3

Einwohner und Bürger

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Heuersdorf werden mit der Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen deren Bürger und Einwohner. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Heuersdorf wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Regis-Breitungen angerechnet.

§ 4

Fortgeltung des Ortsrechts

Das Ortsrecht der Gemeinde Heuersdorf gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt ist oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 6

Ortschaftsverfassung

(1) In der nach § 1 einzugliedernden Gemeinde ist die Ortschaftsverfassung einzuführen. Die Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitungen ist entsprechend zu ändern.

(2) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der nach § 1 einzugliedernden Gemeinde die Ortschaftsräte.

(3) Die Gemeinderäte der nach § 1 einzugliedernden Gemeinde können beschließen, daß dem Bürgermeister mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit des Amt des Ortsvorstehers übertragen wird. Mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Endet die Amtszeit nach Satz 1 während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen. Die Wiederwahl findet frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit, spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit statt. In diesem Falle bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Der Entwurf enthielt weitere auf die Neugliederung bezogene Vorschriften zum Übergang und zur Abwicklung.

- 1.2.2 Hinsichtlich der gebietlichen Zuordnung war in dem Anhörungsentwurf ausgeführt, dass wesentlicher Gesichtspunkt für die Auswahl des Umsiedlungsstandortes die Sicherung des Gemeindegebiets von Heuersdorf als Standort für den Braunkohletagebau sein und zudem die Zuordnung mit den Gesichtspunkten der Raumordnung vereinbar sein müsse und den Zielen der gleichzeitig erfolgenden Gemeindegebietsreform nicht zuwider laufen dürfe. Die gegebene Begründung befasste sich ausführlich mit den möglichen Umsiedlungsstandorten, von denen Regis-Breitungen dann als geeigneter Standort ausgewiesen wurde. Im Übrigen ist ausgeführt:

„Die Stadt Regis-Breitungen übernimmt als zentraler Ort schon jetzt wichtige Funktionen im Rahmen der Grund- und qualifizierten Grundversorgung für die Gemeinde Heuersdorf. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wird durch eine zwischen Regis-Breitungen und Heuersdorf bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gewährleistet. Wie die Gemeinde Heuersdorf hat auch die Stadt Regis-Breitungen in den letzten Jahren einen deutlichen Rückgang ihrer Einwohnerzahl zu verzeichnen, so dass die nach dem Landesentwicklungsplan für zentrale Orte angestrebte Mindestgröße von 5.000 Einwohnern nicht erreicht wird. Durch die Eingliederung und

Neuansiedlung von Heuersdorf wird damit sogleich eine Stärkung des zentralen Ortes Regis-Breitungen erreicht.

Gegen eine Ansiedlung der neuen Ortslage auf der Gemarkung Heuersdorf spricht, dass die neue Ortslage auf einer erst 25 Jahre alten ehemaligen Abbaufäche des Tagesbaues Haselbach entstehen müsste. Die Kippenfläche befindet sich nur in geringer Entfernung vom neuen Abbaugelände. Hierdurch wären die Bewohner erheblichen Einflüssen, insbesondere durch Tagebauemissionen, ausgesetzt.

Aus gebietsreformerischer Sicht ist Heuersdorf mit 298 Einwohnern (Stand 30.06.1996) zu klein, um künftig selbstständig zu bleiben. Nach den Grundsätzen für die kommunale Zielplanung im Freistaat Sachsen sollen örtliche Verwaltungseinheiten aus Gründen der Tragfähigkeit und Wirtschaftlichkeit möglichst zwischen 5.000 und 8.000 Einwohner haben. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass Heuersdorf eine Verwaltungsgemeinschaft mit Regis-Breitungen eingegangen ist. Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sollen künftig eine Mindestgröße besitzen, die nicht unter 1.000 Einwohnern liegt.

Für die Bevölkerung würde es außerdem eine Doppelbelastung darstellen, wenn die neugebildete Gemeinde im Zuge der Gemeindegebietsreform erneut aufgelöst und in eine andere Gemeinde eingegliedert würde.

Bei einer Eingliederung von Heuersdorf nach Borna (3.572 ha, 21.606 Einwohner, Stand: 30.06.1996) besteht die Besonderheit, dass das an den Standort für Neu-Heuersdorf angrenzende Gebiet für eine intensive Nutzung als Erholungsgebiet vorgesehen ist. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Stadt Borna würde der Standort daher als Sondergebiet ausgewiesen werden. Für die Ausweisung eines Wohngebietes wurde keine raumordnerische Zustimmung gegeben. Hinzu kommt, dass sich für Heuersdorf völlig neue Rahmenbedingungen ergäben. Auf Grund der völlig veränderten Verflechtungsbeziehungen müsste das bisherige Lebensumfeld aufgegeben werden. Sowohl hinsichtlich der Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen als auch der sozialen Einrichtungen müsste eine Neuorientierung erfolgen. Aus der Verwaltungsgemeinschaft mit Regis-Breitungen müsste die Gemeinde Heuersdorf austreten.“

Eine weitere Auseinandersetzung mit Alternativen zur gebietlichen Neugliederung, insbesondere zu einer möglichen Eingliederung nach Deutzen – wie sie von der Gemeinde Heuersdorf bevorzugt wurde und auch in der vorhergehenden Diskussion mit dem Staatsministerium des Innern im Gespräch war – findet sich in der Begründung nicht.

- 1.2.3 Die Anhörung der Antragstellerin zum Referentenentwurf des Heuersdorfgesetzes fand vom 27. Februar bis zum 2. Juni 1997, die der betroffenen Einwohner vom 25. März bis zum 28. April 1997 statt. Die Anhörung der Nachbargemeinden des Landkreises und der sonstigen Träger der öffentlichen Belange erfolgte ebenfalls. Die Antragstellerin lehnte ihre Eingliederung ab und machte zur Begründung im Wesentlichen geltend, diese sei aus gebietsreformerischen Gründen nicht geboten und mißachte den Willen der Gemeinden Heuersdorf, Deutzen und Ramsdorf, sich langfristig zusammenzuschließen. Der Abbau der unter Heuersdorf lagernden Kohle sei weder wirtschaftlich noch aus sonstigen Gründen des Allgemeinwohls geboten. Die Annahmen zu Wirtschaftswachstum und Stromnachfrage seien unzutreffend. Über eine Umsiedlung dürfe erst entschieden werden, wenn der Abbau von Braunkohle unter dem Ort unmittelbar bevorstehe.
- 1.3 Die Sächsische Staatsregierung brachte das Heuersdorfgesetz als Entwurf am 5. Nov. 1997 in den Sächsischen Landtag ein (Ds 2/7268), der in Text wie Begründung gegenüber dem Anhörungsentwurf geändert war.
 - 1.3.1 Mit dem Gesetz sollte zum einen die rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für die Zwecke der Roh-

stoff- und Energieversorgung geschaffen werden, zum anderen sollte die gebietliche Neuordnung in diesem Verwaltungsraum durchgeführt werden. Der am 8. September 1998 für verbindlich erklärte Braunkohlenplan „Vereinigtes Schleenhain“ weist unter anderem die Fläche der Gemeinde Heuersdorf als Abbaugbiet für die dort lagernden Braunkohlevorräte von ca. 48,8 Mio t. aus. Das Gesetz sollte die Grundlage für die Inanspruchnahme schaffen und zugleich den Bürgern rechtzeitig Sicherheit über die künftige Entwicklung des Ortes geben.

1.3.2 In der Begründung zum Entwurf der Staatsregierung des Heuersdorfgesetzes ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf für die Zwecke des Braunkohlenabbaus ausgeführt:

1.3.2.1 „Grundanliegen des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 13.12.1935 (BLGBl. III 725-1), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19.12.1977 (BGBl. I S. 2750), ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preiswürdigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung durch die Energieversorgungsunternehmen. Dieses Gesetzesziel läßt sich insbesondere aus der Präambel sowie den §§ 4, 5 und 7 EnWG i.V. m. § 1 Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) entnehmen. Auch der anstehenden Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts liegt dieses Gesetzesziel, nämlich die sichere, preiswürdige sowie umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung, zugrunde.

In den neuen Bundesländern hat u.a. die Vereinigte Energiewerke AG (VEAG) als Verbundunternehmen die flächendeckende Stromversorgung im Sinne des EnWG zu gewährleisten. Einen wesentlichen Beitrag zur Stromversorgung – insbesondere im Grundlastbereich – leistet die subventionsfreie, wettbewerbsfähige Braunkohle der ostdeutschen Reviere.

Die Sächsische Staatsregierung hat Aussagen zur Nutzung der heimischen Braunkohle u.a. in den „Leitlinien der Staatsregierung zur künftigen Braunkohlenpolitik in Sachsen“ vom Juli 1992 und im „Energieprogramm Sachsen“ vom April 1993 getroffen. Diese Aussagen fanden auch Eingang in den „Landesentwicklungsplan Sachsen“, der am 16.08.1994 nach Zustimmung des Landtages in Kraft getreten ist. Danach soll der Braunkohlenbergbau sowohl in der Lausitz als auch im Mitteldeutschen Revier langfristig fortgeführt werden. Grundlage dieser politischen Entscheidung der Staatsregierung ist die Erkenntnis, dass eine preiswerte und sichere Energieversorgung nur auf der Basis eines ausgewogenen Energiemixes gewährleistet werden kann. Heimische, wettbewerbsfähige, subventionsfreie Braunkohle ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines solchen Energiemixes.

Das Haupteinsatzfeld für die Braunkohle ist ihre Verstromung in neu errichteten bzw. ertüchtigten Kraftwerken. Dazu hat die Sächsische Staatsregierung in den Leitlinien, im Energieprogramm und im Landesentwicklungsplan die politische Grundsatzentscheidung zum Bau von jeweils zwei Kraftwerksblöcken der 800-MW-Leistungsklasse an den Standorten Lippendorf und Boxberg getroffen. Welche Kraftwerkskapazitäten zur Erzeugung der bedarfsgerechten Strommenge vorhanden sein bzw. neu gebaut werden müssen, hat dabei das Energieversorgungsunternehmen – in diesem Fall die VEAG – zu entscheiden.

Braunkohlenkraftwerke haben eine Betriebsdauer von 40 Jahren (Planungshorizont) und erfordern Investitionen in Milliardenhöhe. Den Entscheidungen zum Bau von Kraftwerken liegen daher langfristige Planungen zugrunde, die wiederum u.a. auf Strombedarfsprognosen und daraus ableitbaren Absatzchancen der Unternehmen basieren. Die Strombedarfsprognose ist von daher ein wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Investitionsentscheidung, die von der Energieaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu kontrollieren ist. Dort heißt es, daß Vorhaben der Energieversorgungsunternehmen nur dann untersagt werden dürfen, „wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nach dem Gesetzeszweck des Energiewirtschaftsgesetzes dahingehend auszulegen, daß eine Untersagung nur gerechtfertigt ist, wenn das angezeigte Vorhaben die sichere und preisgünstige Energieversorgung gefährdet. Im übrigen trägt das Energieversorgungsunternehmen prinzipiell die Verantwortung für die Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung. Damit räumt das Energiewirtschaftsgesetz dem investierenden Energieversorgungsunternehmen einen Prognosespielraum

ein. Das bedeutet, daß die Energieaufsichtsbehörde die Prognose nur auf ihre Plausibilität überprüfen und diese bei offensichtlichen Mängeln (z.B. falsche Ausgangsdaten, gänzlich unvertretbare Annahmen) verwerfen kann. Eine offensichtlich mangelhafte Strombedarfsprognose liegt der Entscheidung zur Neuerrichtung des Kraftwerkes Lippendorf jedoch nicht zugrunde. Bei einer Liberalisierung der Strommärkte ist nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens eine staatliche Investitionskontrolle nicht mehr vorgesehen.

In den Jahren 1991 und 1992 wurde zur Abschätzung des Stromverbrauchs in den neuen Bundesländern u.a. im Auftrag der Bundesregierung und der VEAG eine Vielzahl von *Bedarfsprognosen von renommierten Gutachtern* (McKinsey 1991, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) 1991, Prognos AG 1991, IEAL Energie Consult GmbH 1992) erstellt. Auf der Grundlage dieser Prognosen wurde, forciert durch die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das Konzept der VEAG zum Neubau und zur Ertüchtigung von Braunkohlekraftwerken erarbeitet. Bestandteil dieses Konzeptes ist u.a. die Errichtung von zwei Kraftwerksblöcken der 800-MW-Leistungsklasse am Standort Lippendorf im Südraum von Leipzig. Davon wird der

1. Block von der sogenannten Südpartnergruppe (Bayernwerk AG, Energieversorgung Schwaben AG, Badenwerk AG) und der
2. Block von der VEAG errichtet.

Der 1. Block wird zur Versorgung Südwestdeutschlands, der 2. Block zur Versorgung der neuen Bundesländer dienen.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung aktualisierte die VEAG 1996 ihre Prognosen zur Strombedarfsentwicklung in den neuen Bundesländern. Übereinstimmend mit namhaften Wirtschaftsinstituten (Prognos AG 1995, Energiewirtschaftliches Institut der Universität Köln 1995) wird danach ab dem Jahr 1996 ein gegenüber dem ursprünglichen Prognosen geringere, aber – übereinstimmend mit diesen – stetig steigenden Strombedarf vorausgesagt.

Der für das Jahr 2010 prognostizierte Wert liegt danach zwischen 90 und 100 TWh (Terra-wattstunden). Für Gesamtdeutschland geht die Prognos AG in ihrem Gutachten aus dem Jahr 1995 von einem Zuwachs des Bruttostromverbrauches bis zum Jahr 2020 von 23 % aus. Um diesen Strombedarf abdecken zu können, wird ein Nettozubaue an Kraftwerkskapazität in Deutschland von ca. 13.500 MW benötigt. Dadurch ist auch der sichere Stromabsatz des sogenannten Südpartnerblocks im Kraftwerk Lippendorf gewährleistet.

Die Ergebnisse der o.g. Prognosen hat sich die Staatsregierung in den wesentlichen Grundaussagen und Annahmen zu eigen gemacht. Unter diesen Bedingungen ist für die neu zu bauenden Braunkohlenkraftwerke der VEAG und damit auch für Lippendorf ein durchgängiger Grundlastbetrieb mit mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr möglich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz (sogenanntes „Hornogesetz“) wurde durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH (WI) 1996 eine Strombedarfsprognose für die neuen Bundesländer vorgelegt. In dieser Prognose wird abweichend von den bisher zitierten höheren Prognosen ein Bedarf von 80 TWh im Jahr 2010 angenommen. Zusätzlich dazu haben verschiedenen Autoren (Herr Matthes vom Institut für angewandte Ökologie, Herr Dr. Ziesing vom DIW und Herr Dr. Jochem vom Fraunhofer Institut für Systemtechnik) schriftliche Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegeben, in denen ebenfalls von einem geringeren Bedarf als in den höheren Strombedarfsprognosen ausgegangen wird.

Auf die Strombedarfsprognose des WI und die genannten schriftlichen Stellungnahmen wurde im Rahmen der Anhörung zu diesem Gesetzesentwurf Bezug genommen. Als ein wesentlicher Einwand gegen den Gesetzesentwurf wurde geltend gemacht, daß der Strombedarf in den neuen Bundesländern danach eine Inanspruchnahme Heuersdorfs nicht rechtfertige.

Unabhängig davon, dass Prognosen generell mit Unsicherheiten behaftet sind, geht die sächsische Staatsregierung von den höheren Strombedarfsprognosen aus. Diese basieren auf einer positiveren wirtschaftlichen Entwicklung, als sie vom WI unterstellt wird und werden damit langfristigen Perspektiven und Zielen, flankiert durch wirtschaftspolitische Aktivitäten, gerecht. Die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die moderate Entwicklung von Preisen, Kosten und Zinsen sowie die nach wie vor hohe Investitionstätigkeit, sind günstige Voraussetzungen für ein kräftiges Wirtschaftswachstum und eine entsprechende Strombedarfsentwicklung in den kommenden Jahren.

Selbst für den Fall, dass die Prognose des WI der Kraftwerksplanung zugrunde gelegt wird, ergeben sich bei der Anpassung des Kraftwerks-Zubauprogrammes (Boxberg IV, 2. Block) und entsprechendem Lastmanagement für das Kraftwerk Koppendorf immer noch Einsatzzeiten von ca. 7.000 Volllaststunden pro Jahr. Das Kraftwerk Lippendorf hat mit 42 % den höchsten Wirkungsgrad aller Braunkohlenkraftwerke und wird daher aus wirtschaftlichen Gründen von den Unternehmen mit erster Priorität, d. h. beispielsweise vor den nachgerüsteten und den übrigen neugebauten Kraftwerken, eingesetzt.

Dieses wird auch durch die Ergebnisse der Studie des Instituts für Energetik und Umwelt (IFE) Leipzig („Die Energiewirtschaft Ostdeutschlands – Stand und Entwicklung“) bestätigt, die Anfang September 1997 veröffentlicht wurde. Danach wird für die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin-West) für das Jahr 2010 ein Strombedarf zwischen 87,6 und 99,3 TWh vorausgesagt. Das IFE prognostiziert unterschiedliche Entwicklungslinien, die einen Entwicklungskorridor definieren und kommt zu dem Ergebnis, daß auch bei einem geringen Strombedarf von 87,6 TWh das Kraftwerk Lippendorf im Grundlastbetrieb eingesetzt wird.

Demgegenüber bedeutet der Verzicht auf die unter der Ortslage Heuersdorf lagernde Kohle einen durchschnittlichen jährlichen Volllastbetrieb des Kraftwerkes Lippendorf von weniger als 5.900 Stunden. Der damit verbundene Mittellastbetrieb der Anlagen ist unwirtschaftlich und aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Mit der Errichtung des zweiten Blockes des Kraftwerkes Lippendorf soll nicht ein Zubau an Kraftwerkskapazität im Freistaat Sachsen, sondern ein partieller Ersatzneubau erfolgen. Der Ersatzneubau ist erforderlich, weil Altanlagen mit einer Leistung von ca. 5.043 MW netto (Boxberg, Hagenwerder, Thierbach, Lippendorf-alt u.a.) vor allem aus Immissionsschutzgründen bereits stillgelegt wurden bzw. in den nächsten Jahren stillzulegen sind. Diesen Stilllegungen steht eine Neubau-Kapazität der VEAG von maximal ca. 2.565 MW netto (zweimal 850 MW in Boxberg, einmal 865 MW in Lippendorf) gegenüber.

Ein Verzicht auf die Kapazität des Neubau-Kraftwerkes Lippendorf und die Erzeugung der entsprechenden Energiemenge durch die Nutzung erneuerbarer Energien ist aus technologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht realistisch. Nach dem derzeitigen technologischen Stand wären dazu Investitionen nötig, die die geplanten Kraftwerksinvestitionen um ein Mehrfaches übersteigen. Die vielfach nicht vorhandene Kongruenz zwischen Energieerzeugung und Energiebedarf bei der Nutzung erneuerbarer Energien erfordert außerdem eine effektive Energiespeicherung, für die es im großtechnischen Maßstab derzeit keine wirtschaftliche Lösung gibt. Eine sichere und preiswerte Stromversorgung ist unter solchen Bedingungen nicht zu gewährleisten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß die Stadt Leipzig beabsichtigt, 50 % ihres Fernwärmebedarfs durch Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Lippendorf zu decken. Bei einer alternativen Stromversorgung wäre dieser Wärmebedarf in Höhe von 200 MW durch zusätzliche Kapazitäten bereitzustellen.

Mit der politischen Grundsatzentscheidung der Staatsregierung für den Einsatz der Braunkohle in der Stromerzeugung und dem Neubau des Kraftwerkes Lippendorf wird ein wesentlicher Beitrag zur sicheren und preiswerten Stromversorgung in Deutschland geleistet. Demgegenüber wurden im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des „Heuersdorfgesetzes“ Einwände erhoben, die die Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohlenverstromung insgesamt, aber insbesondere auch bei der anstehenden Liberalisierung des Strommarktes bzw. bei einer umweltpolitischen Intervention (z.B. Einführung einer Energiesteuer) in Frage stellen. Dazu wurde auf das Gutachten des WI bzw. auf die schriftlichen Stellungnahmen von Herrn Matthes vom Institut für angewandte Ökologie, Herrn Dr. Jochem vom Fraunhofer Institut für Systemtechnik und auf eine Studie von Kleinwort-Benson („Das neue deutsche Stromgeschäft“) verwiesen.

Zu einer möglichen umweltpolitischen Intervention ist anzumerken, daß derzeit nicht absehbar ist, ob, wann und wie diese erfolgen wird. In der Vergangenheit sind unterschiedliche europäische und nationale Initiativen diskutiert und wieder verworfen worden.

Der im März 1997 vorgelegte Entwurf eines EU-Richtlinienvorschlages zur Besteuerung von Energieerzeugnissen sieht eine brennstoffneutrale Out-put-Steuer für Strom vor. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, national zusätzlich den Brennstoffinput zu besteuern, kann

für Deutschland ausgeschlossen werden, da dieses einseitig zu Lasten des einzigen wirtschaftlichen heimischen Energieträgers gehen würde.

Die anstehende Liberalisierung des Strommarktes wird unabhängig von dem derzeit noch nicht feststehenden Umfang der Marktöffnung den Kostendruck auf die Unternehmen erhöhen. Der Brennstoff Braunkohle hat aufgrund seiner sicheren Verfügbarkeit und der langfristig kalkulierbaren Preisstabilität gute Voraussetzungen für ein Bestehen im Wettbewerb. Unabhängig davon wird bei einer Liberalisierung das Erlösniveau der Versorgungsunternehmen tendenziell sinken. Damit sind die Unternehmen darauf angewiesen, Strom in besonders wirtschaftlich arbeitenden Kraftwerken zu produzieren. Für die VEAG bedeutet dies, daß insbesondere die Neubau-Kraftwerke – und hier aufgrund der Effizienz gerade Lippendorf – vorrangig eingesetzt werden müssen.

Durch die Liberalisierung des Strommarktes wird auch ausländischen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet, Strom nach Deutschland zu liefern. Generell sind Energie- und Stromimporte in erheblichem Ausmaß nicht wünschenswert, da kaum Einfluß auf die Preisgestaltung (Erzeugung, Transport, Wechselkurse) genommen werden kann. Damit wären negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Haushalte denkbar. Unter diesen Rahmenbedingungen besteht ein besonderes Interesse, mit der heimischen Braunkohlenverstromung einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Versorgungssicherheit zu leisten.

Die Exportchancen des ostdeutschen Braunkohlenstromes sind derzeit schwer abschätzbar. Diese sind vorwiegend durch die Bedarfs- und Erzeugungssituation in anderen Ländern bestimmt. Für eine Wettbewerbsfähigkeit des Braunkohlenstromes auch im Export spricht die Tatsache, daß Exportpreise durch Grenzkosten und damit Kosten für den Brennstoff und den Kraftwerksbetrieb bestimmt werden. Für das Kraftwerk Lippendorf ergeben sich insbesondere nach dem ersten kapitalintensiven Jahrzehnt daraus erhöhte Wettbewerbsvorteile.

Die Staatsregierung hat am 15.03.1994 beschlossen, sich für den Erhalt des Standortes Lippendorf und den Neubau eines Braunkohlenkraftwerkes unter Fortführung des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ einzusetzen und hält unter Abwägung aller Belange an dieser Entscheidung fest.“

- 1.3.2.2 Die Gesetzesbegründung weist zudem auf die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel (§§ 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BBergG) hin, die der öffentlichen Energieversorgung einen besonders hohen Stellenwert als Allgemeinwohlbelang zuweist. Einmal aufgeschlossene Lagerstätten sind danach optimal auszubeuten.
- 1.3.2.3 Die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf sei notwendig, weil anders der Betrieb des Kraftwerkes Lippendorf wirtschaftlich nicht länger garantiert werden könne.

Eine ausreichende Versorgung mit Braunkohle zu einem wettbewerbsfähigen Kohlepreis könne die MIBRAG jedoch nur dann gewährleisten, wenn die Tagebauführung entsprechend gestaltet wird. Unter dem Gesichtspunkt der Liberalisierung des Energiemarktes gewannen die Forderungen des VEAG-Vorstandes noch an zusätzlichem Gewicht, da die VEAG im Wettbewerb nur konkurrenzfähig bleibt, wenn sie wettbewerbsfähige Strompreise anbieten kann. Voraussetzung dafür wiederum ist zumindest die ausreichende Versorgung mit Braunkohle zu einem wettbewerbsfähigen Kohlepreis durch die MIBRAG.

Eine solche wettbewerbsfähige Preisgestaltung setzte wiederum eine Verbesserung der rationalen Betriebsführung der Tagebaue (u.a. durch Inanspruchnahme und nicht Umfahren von Heuersdorf) und den Neubau von Kraftwerken bei günstigen Braunkohlepreisen voraus.

Dazu müsse jedoch folgende mittel- bis langfristige Kausalkette gewährleistet sein. Die Betriebszeit des Kraftwerkes Lippendorf müsse auf 40 Jahre gesichert werden. Dazu ist die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf erforderlich. Denn dadurch könne die Betriebswirtschaftlichkeit der MIBRAG verbessert und infolgedessen eine günstige Versorgung des Kraftwerkes Lippendorf gewährleistet werden. Auch bietet eine betriebswirtschaftlich rationale

Braunkohleverstromung mittel- bis langfristig eine Stabilität der Energieversorgung (krisenfester Primärenergieträger).

Von der Realisierung des Kraftwerksprojektes zum vorgesehenen Zeitpunkt und in der vorgesehenen Größenordnung hänge letztlich die Privatisierung der MIBRAG ab. Der Privatisierungsvertrag zwischen Treuhandanstalt und dem amerikanisch-britisches Erwerbskonsortium enthalte Rücktrittsmöglichkeiten, u.a. für den Fall, dass das neue Kraftwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geplanten Größenordnung gebaut werde. Das Erwerberkonsortium der MIBRAG habe gegenüber der Staatsregierung zweifelsfrei erklärt, dass es in einem solchen Fall beabsichtige, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Damit würde auch das erste ausländische Engagement im deutschen Braunkohlebergbau scheitern.

1.3.2.4 Zu den verschiedenen Tagebauführungen und den in den jeweiligen Varianten anfallenden Kohlemengen ist ausgeführt:

„Die benötigte Kohlemenge ist im wesentlichen von der Größe des Kraftwerks abhängig. Für die geplanten 800 MW-Blöcke ergibt sich ein Kohlebedarf von 9,84 Mio t/a. Bezogen auf eine Gesamtlaufzeit entspricht das einem Kohlebedarf von 393 Mio t. Da aufgrund des geologischen Erkundungsrisikos von ca. 3 % zusätzlich eine Feldreserve vorzuhalten ist, ist von einem Gesamtkohlebedarf von 400 Mio. t auszugehen (Dr.-Ing. A. Eckart, a.a.O. S. 8).

Zum gleichen Ergebnis kommt auch das Gutachten von Prof. Dr.-Ing. habil. R. Steinmetz, TU Bergakademie Freiberg, zur Abbauführung des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ bei besonderer Beachtung der Ortslage Heuersdorf (dort Seite 8). Um die erforderlichen Kohlevorräte zu garantieren und damit die Investitionsentscheidung für Kraftwerk und Tagebau zu ermöglichen, ist die Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf erforderlich, da ohne die unter der Ortslage von Heuersdorf lagernden Kohlevorräte die benötigte Gesamtmenge nicht erreicht werden kann.

Der Betrieb des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ ist in allen technisch möglichen Varianten untersucht worden. Unter Zugrundelegung der dargestellten Prämissen (Kohlemenge, -qualität, Wirtschaftlichkeit) verblieben sechs Varianten (bezeichnet als V 0 bis V 5). Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich durch die jeweils vom Abbau auszugrenzenden Schutzgüter, die Abbaureihenfolge und die gewinnbaren Kohlevorräte. Die Varianten 0, 1 und 4 sehen die Inanspruchnahme von Heuersdorf, die Varianten 2, 3 und 5 die Umfahrung der Ortslage von Heuersdorf vor.

Variante 0 (Antragsvariante der MIBRAG)

Abbaureihenfolge: Baufeld Schleenhain – Baufeld Peres –
 Baufeld Groitzscher Dreieck

Betroffene Schutzgüter: Inanspruchnahme der Ortslagen Heuersdorf, Pödelwitz und Obertitz beides Ortsteile der Stadt Groitzsch) sowie massive Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Elster/Schnauderaue“.

Gewinnbare Kohlemenge: 485 Mio. t

Variante 1

Abbaureihenfolge: wie Variante 0

Betroffene Schutzgüter: Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf

Gewinnbare Kohlemenge: 422 Mio. t

Der durch Erhalt der Schutzgüter Pödelwitz, Obertitz und des Landschaftsschutzgebietes „Elster/Schnauderaue“ eintretende Vorratsverlust beträgt 63 Mio. t.

Variante 2

Abbaureihenfolge: wie Variante 0

Betroffene Schutzgüter: Keine; der Tagebau käme vor Heuersdorf zum Stillstand

Gewinnbare Kohlemenge: 316 Mio. t

Gegenüber Variante 0 ergibt sich hierdurch ein Vorratsverlust von 169 Mio. t. Der relativ höhere Verlust gegenüber Variante 1 resultiert dabei aus der Tatsache, daß mit der Beendigung des Tagebaus vor Heuersdorf auch die dahinter liegenden Vorräte verloren gehen. Zusätzlich

wäre der aus Gründen des Emissionsschutzes notwendige Schutzstreifen mit einem entsprechenden Verlust verbunden.

Variante 3

Abbaureihenfolge: wie Variante 0
 Betroffene Schutzgüter: Keine; Heuersdorf wird knapp umfahren
 Gewinnbare Kohlemenge: 359 Mio. t
 Gegenüber der Variante 0 ergibt sich hierdurch ein Verlust von 126 Mio. t.

Variante 4

Abbaureihenfolge: Baufeld Peres – Baufeld Schleenhain –
 Baufeld Groitzscher Dreieck
 Betroffene Schutzgüter: Inanspruchnahme von Heuersdorf
 Gewinnbare Kohlemenge: 420 Mio. t
 Durch die veränderte Abbaureihenfolge würde die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf 15 Jahre später als bei Variante 0 und Variante 1 erforderlich. Hierdurch ergibt sich gegenüber Variante 0 ein Vorratsverlust von 65 Mio. t.

Variante 5

Bei dieser Variante wird von den gleichen Bedingungen wie bei Variante 2 ausgegangen. Ein teilweiser Ausgleich der Vorratsverluste soll durch die zusätzliche Inanspruchnahme des Baufeldes Witznitz erreicht werden. Dieses Baufeld könnte dem Gutachter zufolge 77,1 Mio. t Kohle zuliefern. Eine darüber hinausgehende Belieferung scheitert an den entsprechenden Schutzgütern in diesem Feld (z. B. Abstand zur Stadt Rötha). Dies erfordert einen parallelen Betrieb der Baufelder Witznitz und Schleenhain in den Jahren 2000 bis 2015. Dennoch ergibt sich gegenüber der Variante 0 ein Vorratsverlust von rund 92 Mio. t Kohle.

Hinzu kommt, daß unter Heuersdorf qualitativ hochwertige Kohle mit hohem Heizwert und geringem Schwefelgehalt liegt, die gegenüber der Kohle unter Pödelwitz deutlich höhere Erlöse einbringt. Der Heizwert der Kohle unter Heuersdorf liegt bei ca. 11 MJ/kg und damit über dem Durchschnittswert im Teilfeld Schleenhain (10,6), während im Teilfeld Peres (dort liegen Pödelwitz und Obertitz) lediglich 10,1 MJ/kg erreicht werden. Bezogen auf das Heizwertäquivalent bedeutet dies, daß gegenüber der reinen Kohlenmenge in Mio. t (Vorrat unter Pödelwitz ca. 56 % des Vorrates unter Heuersdorf) nur noch ein heizwertbezogener Anteil von ca. 51 % unter Pödelwitz erreicht wird (Quelle: Referat Braunkohlenplanung der Regionalen Planungsstelle Leipzig). Die Möglichkeit, Heuersdorf zu Lasten der Orte Obertitz und Pödelwitz zu erhalten, ist aufgrund dieser wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht vertretbar.

Variante 2 kann mit einer gewinnbaren Kohlemenge von 326 Mio. t nicht den für die Versorgung des geplanten Kraftwerkes erforderlichen Kohlevorrat sicherstellen. Damit fehlt es bereits an der ersten Standortvoraussetzung. Ein ausreichender Kohlevorrat wäre nur bei einem Ausgleich des Vorratsverlustes durch die zusätzliche Inanspruchnahme des Tagebaus Witznitz der Fall (Variante 5). Für Variante 5 sind somit zusätzlich Wirtschaftlichkeitsaspekte zu berücksichtigen. Da in Mitteldeutschland kein weiterer laufender Tagebau mit freien Vorratsreserven zur Verfügung steht, erfordert ein Ausgleich von Vorratsverlusten auf diese Weise zwangsläufig den Betrieb eines bislang nicht vorgesehenen Tagebaus. Dieser muß voll ausgerüstet sein und aufgrund der durch die unterschiedliche Kohlequalität erforderlichen Mischprozesse zumindest in den Jahren 2000 bis 2015 parallel mit dem Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ betrieben werden. Hierdurch würden zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sind um so höher, je geringer die geförderte Kohlenmenge aus dem außerhalb des Tagebaus Schleenhain liegenden Tagebaus ist. Gutachterliche Untersuchungen haben ergeben, daß eine Kohlezuführung von 77 Mio. t aus der Lagerstätte Witznitz wirtschaftlich unvertretbar ist. Hinzu kommt, daß bei einem Weiterbetrieb speziell des Tagebaus Witznitz eine Sanierungsverzögerung von rund 20 Jahren zu erwarten wäre. Dies hätte zur Konsequenz, daß aktuelle Umweltbelastungen aufrechterhalten und die ökologische Gesundheit des Südraumes Leipzig als Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel empfindlich verzögern würde.

Auch der bei Variante 3 ausgewiesene gewinnbare Kohlevorrat genügt nicht, um die Versorgung des geplanten Kraftwerkes zu gewährleisten. Vielmehr könnte das Kraftwerk Lippendorf nur für ca. 34 Jahre mit Kohle aus dem Tagebau versorgt werden. Ein Ausgleich der Vorratsverluste aus dem Tagebau Witznitz wäre bei dieser Variante noch unwirtschaftlicher als bei

Variante 5, da nur noch 43 Mio. t zuzufahren wären. Hinzu kommt auch hier die vorstehend dargelegte Sanierungsverzögerung. Gegenüber Variante 1 ergeben sich noch weitere Nachteile:

- Der Verlust des Unternehmens beträgt über 425,9 Mio. DM absolut.
- Aufgrund einer kürzeren Laufzeit und reduzierter Gewinnerwartungen nehmen die angrenzenden Gemeinden weniger Ertrags-, Kapital- und Grundsteuer ein.
- Die Belegschaft von Tagebau und Kraftwerk könnte ca. sechs Jahre weniger beschäftigt werden.

Aufgrund dieser Nachteile führte Variante 3 nicht nur zu höheren Kohle- und damit Strompreisen, sondern gefährdet wegen der negativen Gewinnerwartungen gerade in der investitionsintensiven Anfangsphase die Existenz der MIBRAG, die zu diesem Zeitpunkt hohe Anfangsinvestitionen (Umrüstung des Tagebaus, Ersatz für veraltetes Material) tätigen muß, denen langfristig keine ausreichenden Gewinne für eine entsprechende Finanzierung gegenüberstünden.

Variante 4 kann die geforderte Kohlenmenge sicherstellen. Aus der Ertragsbetrachtung des Gutachters geht allerdings hervor, daß mit der Verlagerung der Abbaureihenfolge der barwertmäßige Gesamtaufwand erheblich zunimmt und den barwertmäßigen Gesamtkohleerlös übersteigt. Die dynamischen, spezifischen Erlöse sinken bei Variante 4 um über 0,80 DM je Tonne. Im Ergebnis weist die Variante 4 zwar einen positiven absoluten Gesamtertrag auf, zeigt aber unter Hinzuziehung der Barwerte eine nicht durchgängige Finanzierbarkeit auf. Aufgrund der umgekehrten Abbaureihenfolge stehen den am Anfang zu tätigen Investitionen zunächst keine entsprechenden Erträge gegenüber. Dadurch wird das Unternehmen u.a. durch einen entsprechend erhöhten Kapitaldienst belastet. Diese Variante ist somit wirtschaftlich nicht fahrbar.

Damit verbleiben nur die Varianten 0 und 1. Beide Varianten erbringen sowohl den erforderlichen Kohlevorrat nach Menge und Qualität als auch den notwendigen Ertrag und sind damit als wirtschaftlich einzustufen.

Der Regionale Planungsverband Westsachsen hat sich unter Abwägung dieser Gesichtspunkte für die Abbauplanung 1 entschieden und in seiner Verbandsversammlung vom 18.08.1995 den Braunkohleplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ mit dieser Variante beschlossen.

Die MIBRAG hat gegenüber der Staatsregierung erklärt, der beschlossene Braunkohleplan weiche zwar von der Antragsvariante ab, die zugrundeliegende Abbauplanung 1 führe aber zu einem für die MIBRAG noch vertretbaren wirtschaftlichen Ergebnis. Mit dem ausgewiesenen Feldesinhalt von 422 Mio. t werde die erforderliche Vorratsbasis von 400 Mio. t gesichert und die 40jährige Versorgungssicherheit für das Kraftwerk gewährleistet. Der Braunkohleplan ist damit trotz des Abweichens von der Antragsvariante vom bergbautreibenden Unternehmen gebilligt worden. Die Staatsregierung macht sich aufgrund dessen diese Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes zu eigen.“

1.3.2.5 Die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau mache eine Umsiedlung der Bevölkerung erforderlich. Auch insofern bestehe ein enger Zusammenhang von gebietlicher Inanspruchnahme und Neugliederung. Die Ortslage von Heuersdorf müsse an anderer geeigneter Stelle neu entstehen. Die Begründung führt dazu aus:

„Der Heuersdorf-Vertrag räumt den Betroffenen das Recht ein, maßgeblich bei der Bestimmung des Umsiedlungsstandortes mitzuwirken. Die Einwohner von Heuersdorf haben sich bisher nicht zu einem Umsiedlungsstandort geäußert. Auch wenn eine Mitwirkung der Betroffenen nicht erreicht werden kann, bleibt es die Verpflichtung des Freistaates Sachsen, dafür Sorge zu tragen, daß die Sozialverträglichkeit der Umsiedlung gesichert ist. Aus diesem Grund darf die durch die gebietliche Neugliederung geschaffene Einheitsgemeinde als Umsiedlungsstandort nicht gänzlich ungeeignet sein. Für die Einwohner von Heuersdorf würde es eine unzumutbare Doppelbelastung darstellen, wenn nach der Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen keine Möglichkeit einer geschlossenen Neuansiedlung bestünde, sondern diese in einer anderen Stadt erfolgen müßte.“

Anlässlich der Aufstellung des Braunkohleplans „Vereinigtes Schleenhain“ sind verschiedene Standorte, darunter Regis-Breitungen, Heuersdorf, Deutzen und Ramsdorf auf ihre Geeignetheit

für eine Neuansiedlung von Heuersdorf untersucht worden. Maßgebend für die Bewertung der Standorte waren die Kriterien Infra- und Landschaftsstruktur, wirtschafts- und sozialgeographische Verflechtungsbeziehungen, Wohnumfeld und Entwicklungspotential sowie weiterhin bestehende Mitgliedschaft in den derzeitigen Gebietskörperschaften (Landkreis, Verwaltungsgemeinschaft). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß es für die Neuansiedlung von Heuersdorf keinen „idealen Standort“ gibt. Jedes der untersuchten Gebiete weist neben positiven Eigenschaften bzw. Rahmenbedingungen auch solche auf, die es bei freier Standortwahl als weniger geeignet erscheinen lassen. Grund hierfür ist, daß nahezu im gesamten Südraum Leipzig großflächiger Braunkohlentagebau betrieben wurde und wird.

Für die Neuansiedlung von Heuersdorf stehen in Regis-Breitungen mehrere Standorte zur Verfügung, von denen jeder eine geschlossene Ansiedlung von Neu-Heuersdorf ermöglicht. Der Standort am Ortsausgang von Breitungen ist von dem Gutachter als besonders geeignetes Gebiet bewertet worden. Dieser Standort stellt eine große Freifläche dar, die durch das angrenzende Naturschutzgebiet mit kleinem Waldsaum attraktiver gestaltet wird. Die Ansiedlung von Neu-Heuersdorf müßte nicht direkt an die bestehenden Wohngebiete in Breitungen angegliedert werden. Vielmehr könnte ein Abstand zur bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden und Neu-Heuersdorf als eigene Ortslage entstehen. Durch die Straße, die von Treben nach Breitungen führt und die künftige Ortslage quert, wird diese an die Gemeinde Regis-Breitungen angebunden. Die neue Ortslage könnte als Dorf angelegt werden. Durch die Nutzung von Flächen als Gärten bzw. Freiflächen könnte der dörfliche Charakter noch verstärkt werden. Damit könnte einem wesentlichen Anliegen der Heuersdorfer entsprochen werden. Als nachteilig erweist sich aber, daß der Standort von einer Hochspannungsleitung gequert wird, mit der Folge, daß die Fläche unmittelbar unter der Hochspannungsleitung nicht bebaut werden darf. Diese Freifläche führt andererseits nur zu einer Baulücke, sie hat keine trennende Wirkung. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, daß eine Entscheidung zugunsten einer Verlegung der Hochspannungsleitung in absehbarer Zeit getroffen wird. Der Standort bietet ferner den Vorteil, daß er sich auf einer Fläche mit gewachsenem Boden befindet, also kein Kippengelände darstellt. Unabhängig davon steht es den Einwohnern von Heuersdorf frei, einen anderen Standort als Wiederansiedlungsstandort zu wählen.“

- 1.3.3 Durch das Gesetz wird die Gemeinde zudem in die Stadt Regis-Breitungen eingegliedert. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Gemeinde mit ihren 303 Einwohnern nicht die erforderliche Mindestgröße aufweist, um künftig selbständig bleiben zu können.

Die Verwaltungs- und Finanzkraft von Heuersdorf sei zu gering, um künftig den Grundbestand gemeindlicher Aufgaben wahrnehmen zu können. Dies zeige sich darin, daß das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen 1996 je Einwohner 0,00 DM betrug. Die Steuerkraftmesszahl nach dem Gesetz über einen Finanzausgleich in den Gemeinden und Landkreisen betrug im FAG 1997 DM 384,19/Einwohner. Sie lag unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts von 475,86 DM je Einwohner. Die Arbeitslosenquote (Stichtag: 31.01.1997) lag mit 21,5 % (gemittelt) über dem Landesdurchschnitt. Investitionen seien aufgrund der beschränkten Haushaltsmittel – auch über einen längeren Zeitraum gestreckt – nur schwer finanzierbar. Die Schwäche der Gemeinde zeige sich noch deutlicher bei einem Vergleich der Realsteueraufbringungskraft, bei dem Heuersdorf je Einwohner lediglich über 30,4 % der durchschnittlichen Realsteueraufbringungskraft der Gemeinden des Freistaates verfüge und sogar noch unter dem Durchschnitt des Landkreises Leipziger Land liege. Die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben sei damit in erheblichem Maße von den Zuweisungen des Freistaates Sachsen abhängig.

Hinsichtlich der gebietlichen Zuordnung zu Regis-Breitungen geht der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen aus:

„Die aus dem Gewerbeort Regis und dem Dorf Breitungen entstandene Stadt Regis-Breitungen (10,85 km²; 3.590 Einwohner, Stand: 31.03.1997) ist im Landesentwicklungsplan des Freistaates

tes Sachsen als Unterzentrum festgesetzt worden. Ihrem Funktionsnahbereich werden im Entwurf des Regionalplans der Planungsregion Westsachsen die zwischen ehemaligen Tagebauen und auf Landpfeilern stehengebliebenen Gemeinden Deutzen, Heuersdorf und Ramsdorf eindeutig zugeordnet.

Die Stadt Regis-Breitungen und die Gemeinde Deutzen gehören raumstrukturell zum Verdichtungsraum Leipzig, die Gemeinden Heuersdorf und Ramsdorf zur Randzone dieses Verdichtungsraums.

Regis-Breitungen und Heuersdorf sind durch die gemeinsame Gemarkungsgrenze einander benachbart. Die räumliche Lage der beiden Gemeinden ermöglicht eine örtliche Verbundenheit der Einwohner im räumlichen und funktionellen Sinn. Die Entfernung von ca. 6 km zwischen Heuersdorf und Regis-Breitungen ist zwar etwas weiter als die Entfernung zu dem ebenfalls benachbarten Deutzen, angesichts des Standes der Motorisierung und der öffentlichen Nahverkehrsverbindungen ist dieser Entfernungsunterschied aber als unerheblich anzusehen. Hinweise auf eine eingeschränkte Überschaubarkeit der so vergrößerten Einheitsgemeinde sind angesichts der geringen Anzahl ausgewiesener Gemeindeteile, die in geringer Entfernung zum Zentralen Ort Regis-Breitungen liegen, ebenfalls nicht erkennbar.

Die innere verkehrliche Erschließung zwischen Heuersdorf und Regis-Breitungen ist durch das vorhandene Straßennetz und mit Hilfe von ÖPNV-Verbindungen gut gegeben. Die Gemeinde Heuersdorf ist im Direktverkehr (Bus) bei kurzen Fahrzeiten und ausreichender Fahrthäufigkeit an die Stadt Regis-Breitungen angebunden. Weiterhin besteht täglich (vormittags) die Möglichkeit bei mittleren Fahrzeiten im gebrochenen Verkehr (mit Umsteigen in Deutzen) nach Regis-Breitungen zu gelangen. Heuersdorf und Regis-Breitungen sind über die Kreisstraße K 180 bzw. die Staatsstraße S 50 miteinander verbunden. Über die Staatsstraße S 50 wird die Gemeinde Heuersdorf ferner an die Bundesstraßen B 93, B 95 und B 176 in der Großen Kreisstadt Borna angebunden sowie durch die Eisenbahnstrecke Leipzig – Altenburg – Zwickau mit Zustiegmöglichkeit in Regis-Breitungen in die regionalen und überregionalen Verkehrsverbindungen einbezogen.

Im Rahmen der Anhörung haben sich 60 % der Anhörungsberechtigten, für den Fall, daß eine Eingliederung unvermeidbar sei, für eine Eingliederung nach Deutzen mit dem Hinweis auf bestehende Verflechtungsbeziehungen (Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, gutnachbarliche Beziehungen, gleicher Bürgermeister) ausgesprochen.

Eine Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Gemeinde Deutzen, die keine zentralörtliche Einstufung im Regionalplan erhalten hat, wird aus gesetzgeberischer Sicht jedoch nicht favorisiert. Die Gemeindegebietsreform soll zu einer funktionalen Stärkung der Zentralen Orte und damit zur Entwicklung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur in den einzelnen Teilräumen des Freistaates Sachsen beitragen. Wie die Gemeinde Heuersdorf hat auch die Stadt Regis-Breitungen in den letzten Jahren einen deutlichen Rückgang ihrer Einwohnerzahl zu verzeichnen, so daß die nach dem Landesentwicklungsplan für Unterzentren angestrebte Mindestgröße nicht erreicht wird. Mit der Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf nach Regis-Breitungen wird zum einen eine einwohnermäßige Stärkung des Unterzentrums erzielt, das von seiner Einwohnerzahl her zu den kleineren seiner Art im Freistaat Sachsen zählt. Zum anderen wird vermieden, daß die Stadt Regis-Breitungen und die Gemeinde Deutzen aufgrund ihres Einwohnergrößenverhältnisses in eine den Verwaltungsraum eher schädigende Konkurrenzstellung zueinander treten. Die Gemeinde Deutzen erreicht die geforderte Mindesteinwohnerzahl für politisch selbständige Gemeinden in Verwaltungseinheiten und kann somit als Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft mit der erfüllenden Stadt Regis-Breitungen bestehen bleiben. Mit der Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen wird zu einer funktionalen Stärkung des Zentralen Ortes beigetragen.“

- 1.4 Der Gesetzgeber hat am 5. Februar 1998 durch den Innenausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der verschiedene Sachverständige zum Gesetzentwurf Stellung genommen haben. Ein Gutachter der Prognos-AG unter anderem zur Strombedarfsprognose, zur Wirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung und den Arbeitsplatzeffekten der Braunkohlenutzung. Der Gutachter prognostizierte einen deutlichen Zuwachs des Stromverbrauchs von im Jahre 1996 75,5 TWh auf

110,9 TWh im Jahre 2020. Damit war schon für das Jahr 2000 mit 81,3 TWh zu rechnen und auf Grund dessen sah er eine Auslastung des Kraftwerkes Lippendorf für gesichert an. Selbst bei einem verringerten Stromverbrauch sei es als wirtschaftlichstes aller Braunkohlekraftwerke vorrangig ausgelastet. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung wies er auf die ungünstigen Ausgangsbedingungen infolge hoher Investitionen hin, ging aber auf Grund der langfristig stabilen Preissituationen bei der Braunkohle von einer auch künftig wirtschaftlichen konkurrenzfähigen Stromerzeugung aus Braunkohle aus. Die in der Begründung zum Heuersdorfgesetz genannten Arbeitplatzeffekte lägen im Übrigen in der richtigen Größenordnung. Der Innenausschuss empfahl die Annahme des Gesetzes am 3. März 1998 mit einigen Änderungen.

- 1.5 Die auf den Seiten 21 – 24 der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zitierten Gutachten verschiedener Institute zum Strombedarf in Ostdeutschland und der Auslastung des geplanten Neubaus des Kraftwerkes Lippendorf sind ausweislich der Schreiben des Präsidenten des Sächsischen Landtages vom 7. März 2000 und vom 25. April 2000 nicht in den Geschäftsbereich des Sächsischen Landtages gelangt und lagen den Abgeordneten daher nicht als Teil der Unterlagen zum Gesetzentwurf vor. Das schließt nicht aus, dass einzelne Abgeordnete oder Fraktionen auf anderem Wege Kenntnis von den Gutachten bekommen haben.
- 1.6 Der Entwurf eines Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Westsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen) sah in § 14 vor, dass die Gemeinden Heuersdorf und Ramsdorf in die Stadt Regis-Breitingen eingegliedert werden sollten. In der Begründung war ausführlich die Situation der Gemeinden Heuersdorf und Ramsdorf und die Notwendigkeit einer den Leitsätzen der Gemeindegebietsreform Rechnung tragenden Neugliederung dargelegt und mögliche Neugliederungsalternativen erwogen, insbesondere findet sich auch eine Auseinandersetzung mit der Alternative der Eingliederung der Gemeinden Heuersdorf und Ramsdorf in die Gemeinde Deutzen.
- 1.7 Die Auslegung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Westsachsen zum Zwecke der Anhörung fand vom 27. Oktober 1997 bis zum 26. November 1997 statt. Die Gemeinde machte in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 1997 insbesondere auf die für sie unübersichtliche Situation aufmerksam, sich sowohl dem Heuersdorfgesetz wie dem Neugliederungsgesetz gegenüberzusehen, ohne zu wissen, mit welchem Vorhaben die Staatsregierung welches Ziel erreichen wollte. Sie formulierte in ihrer Stellungnahme dazu eine Reihe von Fragen an die Staatsregierung, ohne in der Sache Stellung zu nehmen, da sie ihre Stellungnahme nur als Vorbereitung einer späteren ordnungsgemäßen Anhörung sehen wollte. In dem nunmehr vom Landtag verabschiedeten Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen (SächsGVBl 1998 S. 575 ff.) war eine Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf im Hinblick auf das vorher erlassene Heuersdorfgesetz nicht mehr enthalten.
- 1.8 Der Sächsische Landtag beschloss am 19. März 1998 das Heuersdorfgesetz vom 8. April 1998 (GVBl 1998, S. 150 ff.). Das Gesetz lautet unter anderem wie folgt:

Nutzung des Gemeindegebietes

Das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf kann zum Zwecke der Rohstoff- und Energieversorgung (Braunkohleabbau) in Anspruch genommen werden.

§ 2

Eingliederung

Die Gemeinde Heuersdorf, Landkreis Leipziger Land, wird in die Stadt Regis-Breitungen, Landkreis Leipziger Land, eingegliedert.

§ 3

Rechtsnachfolge und weitere Folgen

Die Stadt Regis-Breitungen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Heuersdorf.

§ 7

Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf ist die Ortschaftsverfassung einzuführen. Die Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitungen ist bis zum 1. Januar 1999 entsprechend zu ändern.
- (2) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bildet der Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf den Ortschaftsrat.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 eingeführte Ortschaftsverfassung kann frühestens zum 31. Dezember 2010 aufgehoben werden.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf kann beschließen, daß dem Bürgermeister mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird. Mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Endet die Amtszeit gemäß Satz 1 während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen. Die Wiederwahl findet frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit, spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit statt. In diesem Falle bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (5) Für Verfahren über die Wirksamkeit dieses Gesetzes und von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, die die bergbauliche Inanspruchnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Heuersdorf betreffen, gilt die Gemeinde Heuersdorf solange als fortbestehend, bis eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Eingliederung oder die bergbauliche Inanspruchnahme des ehemaligen Gemeindegebietes unanfechtbar wird, längstens jedoch bis 31. Dezember 2010. Der Ortsvorsteher vertritt gemäß Beschluß des Ortschaftsrates in diesem Rahmen gerichtlich die Interessen der ehemaligen Gemeinde Heuersdorf.

§ 8

Erweiterung des Stadtrates

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf wählt unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes eine Person, die zum Zeitpunkt der Eingliederung in den Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen übertritt. Die Zahl der Stadträte erhöht sich entsprechend.
- (2) Wählbar gemäß Absatz 1 Satz 1 sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Bürgermeister.
- (3) Für den Gewählten sind zwei Ersatzpersonen zu wählen, deren Reihenfolge festzulegen ist.

§ 11

Stellenbewirtschaftung

- (1) Die Gemeinde Heuersdorf darf bis zum Inkrafttreten der Gebietsänderung
 1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen, ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
 2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur auf Grund eines entsprechenden rechtlichen Anspruches durchführen.
 § 10 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) In der Gemeinde Heuersdorf findet bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung eine Wahl des Bürgermeisters nicht mehr statt.

§ 12

Bestimmungen zu den Kommunalwahlen im Jahre 1999

Für die im Jahre 1999 in der Stadt Regis-Breitungen stattfindenden Stadtratswahlen ist das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom

18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414, 416), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Stadt Regis-Breitungen gilt für die Wahlvorbereitungen bis zum Inkrafttreten des § 2 dieses Gesetzes bereits in dem gebietlichen Umfang als bestehend, der sich aus diesem Gesetz ergibt.

2. Unterstützungsunterschriften sind entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 3 KomWG nicht erforderlich, sofern die Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf oder im Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen vertreten war.

§ 14

Inkrafttreten

Die §§ 7, 8, 10 bis 13 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft; gleichzeitig treten Artikel 2 und 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (Kommunalrechtsänderungsgesetz – KomRÄndG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417) im Gebiet der Gemeinde Heuersdorf sowie in der Stadt Regis-Breitungen in Kraft.

2. Die Antragstellerin hält die §§ 1, 2 Heuersdorfgesetz und somit das gesamte Heuersdorfgesetz mit Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 u. Abs. 2 Sächs-Verf für unvereinbar und nichtig.
 - 2.1 Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Anhörungsrecht verletzt.
 - 2.1.1 So sei ihr nur die für eine Neugliederung übliche Antragsfrist von 3 Monaten eingeräumt worden. Im Hinblick auf die vorliegende Besonderheit der bergbaurechtlichen Inanspruchnahme sei diese Frist jedoch nicht angemessen gewesen.
 - 2.1.2 Die Antragstellerin macht zudem geltend, ihr sei der Anhörungsgegenstand nicht in seinem wesentlichen Inhalt mitgeteilt worden. In mehreren bedeutsamen Aspekten sei der Anhörungsgegenstand nicht mit dem endgültigen Gesetz identisch, so daß eine erneute Anhörung erforderlich gewesen sei.
 - 2.1.2.1 So habe der Gesetzestext des Referentenentwurfs, der den Anhörungsentwurf dargestellt habe, nur von der Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf nach Regis-Breitungen gehandelt. Die Begründung habe sich zudem ausführlich mit dem Braunkohleabbau und der erforderlichen Umsiedlung befaßt. Die Ziele, Maßstäbe und Gründe für die Eingliederung seien aber nicht dargelegt worden. Zudem sei der Zielort Regis-Breitungen nach dem seinerzeitigen Geschehensablauf völlig überraschend gewählt worden, ohne daß sich vernünftige Erwägungen für diese Wahl im Referentenentwurf finden ließen. Auch habe die Staatsregierung in ihrer Begründung einen untrennbaren Zusammenhang zwischen Eingliederung und Umsiedlung gesehen. Eine Begründung der Eingliederung habe es im Wesentlichen nicht gegeben und mögliche alternative Lösungen, insbesondere eine mögliche Eingliederung nach Deutzen seien nicht erwogen worden.
 - 2.1.2.2 Auch sei der Antragstellerin keine Gelegenheit eingeräumt worden, zu Größe und Struktur des künftigen Verwaltungsraumes Stellung zu nehmen. Nicht zuletzt habe die Antragstellerin erst durch den viel später vorgelegten Entwurf zum Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen – nach Abschluß der Anhörung zum Heuersdorfgesetz – erfahren, daß Ramsdorf ebenfalls nach Regis-Breitungen eingemeindet werden solle, was immerhin einen Bevölkerungszuwachs von ca. 24 %

und einen Flächenzuwachs von 45 % gegenüber der alleinigen Eingliederung der Antragstellerin ausmache.

- 2.1.2.3 Schließlich aber sei eine erneute Anhörung schon deshalb erforderlich gewesen, weil – abweichend vom Referentenentwurf – im Gesetzentwurf der Staatsregierung nunmehr durch die Einführung des § 1 die Inanspruchnahme des Gebietes der Antragstellerin für den Braunkohleabbau vorgesehen sei. Damit sei eine ganz neue Dimension verbunden gewesen, da sie nunmehr nicht nur ihre rechtliche, sondern auch die tatsächliche Existenz ihrer Ortslage durch das Gesetz bedroht gesehen habe. Auch wenn nach Ansicht der Antragstellerin der § 1 des Heuersdorfgesetzes keine Norm darstelle, welche die (faktische) Auflösung einer Gemeinde rechtfertigen könne, so bereite sie doch ein solches Vorgehen vor und schränke damit die Antragstellerin erheblich in ihrer Planungshoheit ein. Sie müsse sich nunmehr nicht nur mit der Aufgabe ihrer rechtlichen Existenz auseinandersetzen, sondern sich auf die tatsächliche Zerstörung ihres Dorfes einstellen. Eine Anhörung zu dieser existenziellen Frage sei nicht erfolgt und könne auch nicht in der Anhörung zum Referentenentwurf gesehen werden, der sich ja nur in der Begründung, nicht aber in dem normativen Regelungsgehalt auf die Umsiedlung und Devastierung bezogen habe.
- 2.1.2.4 Außerdem sei eine Anhörung nicht zur Einführung einer Mindestgeltungsdauer für die Ortschaftsverfassung und deren Aufhebung ohne Zustimmung des Ortschaftsrates (§ 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz) erfolgt. Ebenso wenig sei zu dem Verbot einer neuen Bürgermeisterwahl bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderungen eine Anhörung erfolgt.
- 2.2 Die Antragstellerin sieht sich zudem in dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz, wonach eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den aufgabenbetrauten Organen und Amtswaltern der Verwaltung bestehen müsse sowie dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Die Wahlentscheidung der Heuersdorfer Bürger, die in der letzten Kommunalwahl (1994) getroffen worden sei, habe sich nach der zum 01.01.1999 wirksam gewordenen Eingliederung nicht im Stadtrat von Regis-Breitingen widerspiegeln können. Dies jedenfalls nicht bis zur Kommunalwahl 1999. Die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl, wie er sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 86 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf ergebe, sei durch die Übergangsregelung des § 8 Abs. 1 Heuersdorfgesetz verletzt, da das Wirksamwerden vor der neuen Wahl nicht erforderlich gewesen sei, um die Zwecke des Gesetzes zu erreichen.
- 2.3 Die §§ 1, 2 Heuersdorfgesetz verstoßen nach ihrer Auffassung auch materiell gegen Art. 88, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 SächsVerf. Die §§ 1, 2 regelten zwei voneinander unabhängige Maßnahmen, nämlich die rechtliche Auflösung der Gemeinde durch Eingliederung nach Regis-Breitingen (2.3.1) und die faktische Auflösung der Gemeinde durch die Freigabe des Gebietes der Gemeinde für die Zwecke des Braunkohlenabbaus (2.3.2). Beide würden in unzulässigerweise miteinander vermischt. Zudem sei die Prüfung nicht nur anhand des für Neugliederungen üblichen Gemeinwohlvorbehalts durchzuführen, sondern am Maßstab eines qualifizierten Gemeinwohlvorbehalts, der der besonderen Intensität des Eingriffs entspreche (2.3.3).

2.3.1 Das Heuersdorfgesetz werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Gebietsneugliederung schon deshalb nicht gerecht, weil es in erster Linie der Verwirklichung des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ diene, wie es schon in der Begründung zum Referentenentwurf zum Ausdruck gekommen sei. Energiewirtschaftliche Gründe könnten aber für die Durchführung und den Zeitpunkt einer öffentlich-rechtlichen kommunalen Gebietsreform keine Rolle spielen; schon gar nicht die Interessen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. Die Durchsetzbarkeit eines Bergbauvorhabens gehöre nicht zu den Gründen einer Neugliederung. Insbesondere könnten energiewirtschaftliche Erwägungen keine Rechtfertigung für die gesonderte Eingliederung der Antragsteller in einem Einzelgesetz außerhalb der allgemeinen Gebietsreform begründen. Taktische „Winkelzüge“ zur Flankierung des Braunkohleabbaus seien keine „sachlichen, grundsätzlich am Leitbild und Leitlinien der Reform ausgerichteten Erwägungen“, wie sie in der Rechtsprechung zur Rechtfertigung von Eingriffen entwickelt worden seien. Das von der Staatsregierung bekundete „Gebot der Fairness“ im Hinblick auf die Planungssicherheit lasse sich kaum anders, denn als eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit bezeichnen.

Die Planungssicherheit für den Bergbau heranzuziehen, wie es noch im Referentenentwurf geschehen sei, begründe ebenfalls einen eklatanten Abwägungsfehler, da dann die Eingliederung von den Geschäftsinteressen eines Privatunternehmens abhängig gemacht werde.

Mit der zwangsweisen Eingemeindung nach Regis-Breitungen werde schließlich der Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Gemeindegebietsreform mißachtet. Schon im November 1995 habe der Landkreis Leipziger Land darauf hingewiesen, daß für die Gemeinde Ramsdorf und Heuersdorf einvernehmlich die Möglichkeit zur freiwilligen Eingliederung in die Gemeinde Deutzen bestehe, wodurch zwei etwa gleich große Gemeinden in diesem Verwaltungsraum entstehen würden. In ähnlicher Weise habe sich das Regierungspräsidium Leipzig geäußert. Die betreffenden Gemeinden hätten entsprechend positiv dazu Stellung genommen. So habe die Gemeinde Heuersdorf mit Beschluß Nummer 2/3/96 vom 26. März 1996 bei Erhalt ihrer Gemeinde den Willen zur Eingliederung nach Deutzen erklärt. Dieses wie weitere Äußerungen im Vorfeld des Gesetzes zeigten eindeutig, daß ein freiwilliger Zusammenschluß präferiert worden sei, den der Gesetzgeber mißachtet habe. Auch sei der Sachverhalt für die Präferenzentscheidung zu Gunsten von Regis-Breitungen eindeutig und nachweisbar unzureichend ermittelt worden, etwa wenn der Gesetzgeber den Entfernungswahl zwischen Heuersdorf/Deutzen und Heuersdorf/Regis-Breitungen für unerheblich erklärt habe und wenn ausgeführt werde, daß schon heute von den Heuersdorfer Bürgern die Verkehrsinfrastruktur von Regis-Breitungen genutzt werde.

Der Gesetzgeber habe zudem gegen den Grundsatz der Systemgerechtigkeit verstoßen, indem er die Eingliederung von Heuersdorf mit dem Heuersdorfgesetz aus dem allgemeinen Zusammenhang der Gemeindegebietsreform herausgelöst habe. Zudem widerspreche die gesetzliche Eingemeindung dem ansonsten geltenden Grundsatz, den Willen der betreffenden Gemeinde bei einer Neugliederung zu berücksichtigen, wenn die freiwillig gewählte Variante den Erfordernissen und Zielvorstellungen der Gemeindegebietsreform entspreche. Die Begründung, Heuersdorf habe noch keine rechtswirksame Erklärung zur Eingliederung nach Deutzen abgegeben, entspreche nicht den Tatsachen.

- 2.3.2 Die in § 1 Heuersdorfgesetz eröffnete Möglichkeit der Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau stelle sich ebenfalls als verfassungswidriger Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht dar. Dieser sei, weil er die Gemeinde faktisch auflöse, sogar erheblich schwerwiegender als die rechtliche Auflösung der Gemeinde. Die vom Gesetzgeber herangezogenen Gemeinwohlgründe könnten diesen Eingriff nicht rechtfertigen.
- 2.3.2.1 So sei im Hinblick auf den vom Gesetzgeber herangezogenen Gesichtspunkt „Energie- und Rohstoffversorgung“ ein Abwägungsausfall im Hinblick auf die Prognose des Strombedarfs durch die VEAG festzustellen. Der Gesetzgeber habe den Strombedarf nicht eigenständig in ausreichender Weise ermittelt, sondern sich ohne eigene Prüfung auf die Angaben der MIBRAG und der VEAG und deren veraltete und widersprüchliche Gutachten gestützt. Die eigentliche Entscheidung über den Strombedarf habe danach nicht beim Gesetzgeber gelegen, sondern bei der VEAG. Zudem sei die Strombedarfsprognose fehlerhaft, weil von der Entwicklung längst überholt. So gehe das für den Gesetzgeber entscheidende Gutachten der Prognos AG von einem Wirtschaftswachstum in den neuen Bundesländern von ca. 8 % bis 9 % aus, eine ersichtlich unrealistische Prognose. Auch sei die Wirtschaftslage, die Struktur der Wirtschaft und deren technischer Modernisierungsgrad so unterschiedlich, daß – anders als im Prognos-Gutachten – nicht einfach eine lineare Fortschreibung der Strombedarfsprognose für die alten Länder zum Ausgangspunkt gemacht werden könne. Die Antragstellerin sieht sich zudem in ihrer skeptischen Einschätzung durch eine Reihe anderer Gutachten bestätigt. Es sei außerdem nicht zu verkennen, daß – ungeachtet der Braunkohleschutzklausel des Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts – die Stromerzeugung aus der Braunkohle drastisch zurückgehen werde. Die Braunkohleschutzklausel vermöge schon aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen keinen absoluten Schutz der deutschen Braunkohle zu bewirken, zumal die Europäische Kommission davon ausgehe, daß die Schutzklausel nicht über das Jahr 2003 hinaus verlängert werden dürfe, ein etwaiger Schutz also noch vor der Devastierung der Ortslage Heuersdorf ende. Selbst die VEAG gehe mittlerweile davon aus, daß der Stromabsatz infolge des zunehmenden Wettbewerbs rückläufig sein werde und die Braunkohle verstärkt aus der Stromerzeugung verdrängt werde.
- 2.3.2.2 Die Antragstellerin bezweifelt weiterhin die Auffassung der Staatsregierung, wonach die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf erforderlich sei, um die Kohlezufuhr zum Kraftwerk Lippendorf für 40 Jahre zu sichern. Vielmehr könne die ausreichende Auslastung ohne Inanspruchnahme von Heuersdorf gesichert werden. Die geplante Auslastung und somit der Bedarf von 400 Mio. t sei ohnehin illusorisch. Dies werde durch das im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen erstellte Gutachten Steinmetz bestätigt, welches auf der Grundlage von 7.500 Vollaststunden pro Jahr nur zu einem Gesamtvolumen von 364 bis 370 Mio. t Braunkohle komme.
- 2.3.2.3 Die auf der Grundlage des Gutachtens E., EMPC Montanconsult G., von der Staatsregierung angegeben Kohlemengen seien unrealistisch, da das Gutachten aus technischer und bergwirtschaftlicher Sicht nicht haltbar sei. Die Antragstellerin bezieht sich dabei im Wesentlichen auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten R. Die 7.500 Vollaststunden Kraftwerksbetrieb seien völlig unrealistisch;

die durchschnittliche Ausnutzungsdauer von Braunkohlekraftwerken habe in Deutschland 1992 bei 5.773 h/a gelegen. Obwohl ohne die Devastierung von Heuersdorf eine Vollaststundenzahl von 7.100 h/a erreicht werden könne, gebe die Staatsregierung unzutreffend eine Zahl von 5.900 h/a an.

- 2.3.2.4 Ebenso wenig könnten die von der Staatsregierung dargelegten und erwogenen Varianten zur Tagebauführung und erreichbaren Kohlemengen überzeugen. So habe der Gesetzgeber die Kohlemenge von Variante 5 nicht exakt aufgeführt, die nämlich 393 Mio. t betrage; auch bei Variante 2 seien die Angaben widersprüchlich. Zudem sei die Variante 5, basierend auf Variante 3, nicht erwogen worden, die mit der Inanspruchnahme des Tagebaus Witznitz 432 Mio. t Braunkohle erbringen würde. Die Ablehnung der Einbeziehung des Abbaufeldes von Witznitz wegen wirtschaftlicher Unvertretbarkeit sei nicht nur nicht überzeugend, sondern offenbare auch eine Festlegung auf eine einmal beschlossene „Marschroute“ zu Gunsten von Variante 1, wie die vielfach geänderten Begründungen für die Unwirtschaftlichkeit der Inanspruchnahme von Witznitz deutlich machten. Auch die übrigen Varianten seien zum Teil fehlerhaft und widersprüchlich dargelegt. So betrage in Variante 3 die Versorgungszeit 36, nicht aber 34 Jahre; die auf der Zahl von 34 Jahren basierenden Rechnungen seien also falsch. In der Variante 4 sei die Unwirtschaftlichkeit nicht dargetan. Die Inanspruchnahme von Heuersdorf werde zudem zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die mangelnde Auslastung des Kraftwerkes bereits deutlich sein werde.

Schließlich sei eine im Gutachten M. und Partner, das von dem Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft in Auftrag gegeben worden sei, entwickelte Variante, die nur eine teilweise Inanspruchnahme von Heuersdorf vorsehe, überhaupt nicht berücksichtigt worden, obwohl sie die erforderliche Braunkohlenmenge erbringe.

- 2.3.2.5 Die Aussagen zur Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohle, die dem ganzen Vorhaben zugrunde lägen, seien unzutreffend, wie schon die Einführung der Braunkohleschutzklausel für die neuen Länder in Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24.04.1998 (BGBl I S. 730) zeige, die ausweislich der Entstehungsgeschichte nur das Ziel gehabt habe, dafür Sorge zu tragen, daß die Energieversorgung und hier insbesondere die Braunkohleverstromung in den neuen Bundesländern ausreichend vor einem Verdrängungswettbewerb geschützt werde. Auch sei – wie die Entwicklung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt zeige – die Braunkohle nur mit staatlichen Subventionen am Markt zu halten. Auch der überhöhte Strompreis in den neuen Bundesländern beruhe letztlich auf einer indirekten Subvention der Braunkohle, die im übrigen bis zu 70 % der in Sachsen erzeugten Stromerzeugung darstelle, so daß von einem Energiemix – wie im Gesetzentwurf der Staatsregierung – kaum die Rede sein könne.
- 2.3.2.6 Soweit sich die Gesetzesbegründung auf Belange des Bodenschutzes berufe, die verlangten, eine einmal aufgeschlossene Lagerstätte möglichst optimal auszubeuerten, vermag die Antragstellerin dem nicht zu folgen, zumal die Staatsregierung diesen Grundsatz in anderen Fällen, etwa bei der Lagerstätte Witznitz oder in Zwenkau, Espenhain und Bodnitz selber nicht befolge.
- 2.3.2.7 Auch die angegebenen Arbeitsplatzeffekte seien deutlich überhöht. Keinesfalls hingen die gesamten Arbeitsplätze von der Entscheidung für die Devastierung von

Heuersdorf ab. Die Arbeitsplätze ergeben sich aus dem Betrieb des Kraftwerkes Lippendorf, der auch ohne die Devastierung von Heuersdorf stattfinden werde.

- 2.3.3 Sei § 1 des Heuersdorfgesetzes schon anhand des Maßstabes kommunaler Neugliederungen verfassungswidrig, gelte dies erst recht, wenn man einen qualifizierten Gemeinwohlvorbehalt zugrunde lege, der der Intensität der faktischen Auflösung der Gemeinde entspreche. Insoweit könne man sich an den Grundsätzen orientieren, die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Rückneugliederung entwickelt worden seien.
- 2.4 § 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz verstoße zudem gegen Bundesrecht und sei deshalb nichtig. Dem Landesgesetzgeber mangle es für den Erlaß dieser Norm an einer Gesetzgebungskompetenz, daher liege ein Verstoß gegen Art. 3 SächsVerf vor. Ziel der Vorschrift des § 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz sei es, der ehemaligen Gemeinde die Beteiligungsfähigkeit gemäß § 61 VwGO einzuräumen. Damit sei das Ziel eine Änderung der bundesrechtlichen Vorschrift des § 61 VwGO. Außerdem beschränke die Regelung in unzulässiger Weise das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Regis-Breitungen, da diese durch eine etwaige Klage der „ehemaligen Gemeinde Heuersdorf“ rechtlich gebunden werde und zudem der Grundsatz der Alleinzuständigkeit des Gebietshoheitsträgers durchbrochen werde. Darüber hinaus sei die zeitliche Befristung willkürlich. Die Nichtigkeit des § 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz habe die Nichtigkeit des gesamten Gesetzes zur Folge, da § 7 Abs. 5 eine der zentralen Bestimmungen des Heuersdorfgesetzes darstelle. Die Antragstellerin hat zudem den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt, über den der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 6. November 1998 entschieden hat (SächsVerfGH, Beschluß vom 6. November 1998 – Vf 72-VIII-98 -).
3. Der Sächsische Staatsminister der Justiz hat Stellung genommen.
4. Die MIBRAG hat eine Stellungnahme zum Normkontrollantrag abgegeben.

II.

Der Antrag auf kommunale Normenkontrolle ist zulässig und begründet. § 1, § 2 Heuersdorfgesetz sind mit Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf unvereinbar und nichtig. Da die übrigen Teile des Gesetzes selbstständig nicht bestehen können, ist das Heuersdorfgesetz insgesamt nichtig.

1. Der Antrag ist zulässig, auch soweit er sich auf § 1 und § 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz bezieht.
 - 1.1 Es kann dahinstehen, ob es für das nach der Sächsischen Verfassung und nach § 36 i.V.m. §§ 22-24 SächsVerfGHG als Normkontrollverfahren ausgestaltete Verfahren nach Art. 90 SächsVerf darauf ankommt, dass die Antragstellerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist, wie es für das als Rechtssatzverfassungsbeschwerde ausgestaltete Verfahren nach Art. 93 I 4a GG i.V.m. § 91 BVerfGG angenommen wird (dazu Clemens: in: Umbach/Clemens (Hrsg.), BVerfGG, § 91 Rdn. 39 ff.). Angesichts der Vorwirkung des als „Kann“-Vorschrift ausgestalteten § 1 Heuersdorfgesetz schon zum jetzigen Zeitpunkt kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Gemeinde Heuersdorf gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist. Das Gesetz soll die Grundlage für die durch exekutive Planungsmaßnahmen vorbereitete Inanspruchnahme des Gemeindegebiets für den Braunkohlenabbau schaffen und äußert somit bereits gegenwärtig und unmittelbar Wirkungen für die Antragstellerin.
 - 1.2 Entgegen der Auffassung der Staatsregierung ist der Antrag auch zulässig, soweit er § 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz betrifft. Die Zulässigkeit des Antrages scheitert nicht schon daran, daß die Antragstellerin sich auf die fehlende Kompetenz des Landesgesetzgebers beruft. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie kann nur durch auf kompetenzgerechter Grundlage erlassene Gesetze eingeschränkt oder ausgestaltet werden. Im übrigen wendet sich die Antragstellerin nicht nur gegen die begünstigende Regelung des § 7 Abs. 5 Heuersdorfgesetz als solche, sondern auch gegen deren Ausgestaltung, die sie als mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar ansieht. Insoweit ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß sie insoweit auch in ihren Selbstverwaltungsrechten verletzt wird.
2. Der zulässige Antrag ist begründet, § 1, § 2 Heuersdorfgesetz sind mit Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf unvereinbar und daher nichtig.
 - 2.1 Gemeinden können auch gegen ihren Willen aufgelöst werden (Art. 88 Abs. 1 i.V.m. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf). Die einzelnen Gemeinden sind gegenüber Eingriffen in ihren Bestand aber nicht ohne Schutz, da Art. 88 Abs. 1 SächsVerf – das herkömmliche verfassungsrechtliche Verständnis vom Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung in sich aufnehmend – Veränderungen des Gebietszuschnitts und des Bestandes nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden (std. Rspr., vgl. SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 236 [237]; SächsVBl 1999, 243 [246]) und der Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete (Art. 88 Abs. 2 Satz 3 SächsVerf) zuläßt. Art. 88 SächsVerf bezieht sich nicht nur auf klassische Maßnahmen gebietlicher Neugliederung. Vielmehr ist die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Gemeinde nicht nur rechtlich aufzulösen, sondern ihr Gebiet für Zwecke des Braunkohleabbaus zur Inanspruchnahme freizugeben, darüber hinaus ein eigenständiger Eingriff in das

kommunale Selbstverwaltungsrecht, der ebenfalls am Maßstab des Art. 88 Abs. 1 i.V.m. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf zu messen ist. Zwar steht der Begriff der Auflösung in Art. 88 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf ersichtlich im Zusammenhang mit Gebietsänderungen, bezieht sich also auf kommunale Neugliederungen. Die Entscheidung des Gesetzgebers, der Gemeinde nicht nur ihre rechtliche Selbständigkeit zu nehmen, sondern zugleich das Gemeindegebiet zur Devastierung freizugeben, ist von seiner Intention wie von den Wirkungen her einer rechtlichen Auflösung gleichzustellen. Diese Regelung verändert die territorialen Grundlagen der bisherigen Selbstverwaltungskörperschaft, selbst dann, wenn eine geschlossene Umsiedlung in eine andere Ortslage vorgesehen ist. Ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Umsiedlung ohnehin nur ein Angebot an die Einwohner darstellt, dessen Annahme ungewiss ist, wird der Selbstverwaltungskörperschaft ein Essentiale entzogen, ihr bisheriges Gebiet, und dieses durch ein anderes ersetzt. Es liegt auf der Hand, dass damit zugleich das Beziehungsgeflecht, das die kommunale Selbstverwaltung kennzeichnet, grundlegend verändert wird. Ein solcher Eingriff ist daher an den Maßstäben des Art. 88 SächsVerf zu messen. Er ist – wie jeder Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung – nur durch dem Gewicht des Eingriffes Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls zu rechtfertigen.

- 2.2 Der Gesetzgeber hat bei einer kommunalen Neugliederung wie auch der Inanspruchnahme des Gemeindegebietes zum Zwecke des Abbaus von Bodenschätzen – die Bestands- oder Gebietsveränderung verfassungsrechtlich legitimierenden – unbestimmten Begriff des Wohls der Allgemeinheit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu konkretisieren. Daher sind zunächst die vom Gesetzgeber verfolgten Gemeinwohlziele an der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zu messen. Sodann ist grundsätzlich zu prüfen, ob die aus diesem Reformziel gewonnenen Leitsätze eine Neugliederung zu rechtfertigen vermögen und ob die einzelne erwogene Maßnahme den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (vgl. SächsVerfGH, SächsVBl 1997, 79 [80]; SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 243 [246]). Im vorliegenden Fall der Neugliederung und faktischen Auflösung ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, daß der Gesetzgeber nicht in Bindung an die Leitsätze einer allgemeinen Gebietsreform verfährt, sondern – außerhalb derselben – ein spezifisches Neugliederungsziel verfolgt. Insoweit ist daher zu prüfen, ob die Abkopplung von der allgemeinen Gebietsreform auf sachlichen Gründen beruht und ob die einzelne Maßnahme durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird.
- 2.3 Der kommunalen Neugliederung ebenso wie der gesetzlichen Anordnung der Freigabe des Gemeindegebiets für Zwecke des Braunkohlenabbaus hat eine Anhörung der betroffenen Gemeinde und für die kommunale Neugliederungsentscheidung der Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete vorauszugehen.
- 2.3.1 Eine verfassungsmäßige Beteiligung der Träger kommunaler Selbstverwaltung erfordert, dass diese rechtzeitig vom wesentlichen Inhalt des Neugliederungsvorhabens und der dafür gegebenen Begründung Kenntnis erlangen. Um dem Zweck der Anhörung zu genügen, muß die Anhörung zu dem Gesetzgebungsvorhaben ergebnisoffen durchgeführt werden und die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften in die Entscheidungsfindung eingehen (vgl. SächsVerfGH, JbSächsOVG 2, 110 [119 f.]).

- 2.3.1.1 Das Anhörungsrecht soll es den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung ermöglichen, ihre Sicht des gesetzgeberischen Vorhabens in einer für sie existenziellen Frage zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus dient es der Information des Gesetzgebers, der durch die Anhörung die Möglichkeit einer umfassenden und zuverlässigen Kenntnis von allen abwägungserheblichen Belangen rechtlicher und tatsächlicher Art erhält (vgl. SächsVerfGH, JbSächsOVG, 2, 61 [72]; SächsVerfGH, JbSächsOVG 2, 110 [120]; SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 237 [238]).
- 2.3.1.2 Angesichts der Zielsetzung sind die an eine Beteiligung der betroffenen Träger kommunaler Selbstverwaltung zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen nur gewahrt, wenn das Gesetzgebungsverfahren in jedem Stadium so ergebnisoffen wie möglich durchgeführt und in den endgültigen Abwägungsvorgang erst nach Abschluß der Anhörung eingetreten wird.
- 2.3.1.3 Darüber hinaus ist geboten, daß die Anhörungsberechtigten über den wesentlichen Inhalt des Neugliederungsvorhabens und die – für den Abwägungsprozess unverzichtbare – Begründung informiert werden. Eine gegenteilige Handhabung erschwerte den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit einer sachgerechten Stellungnahme, die mögliche Alternativen umfaßt (SächsVerfGH, JbSächsOVG 2, 61 [73]; SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 237 [238]).
- 2.3.1.4 Greift der Gesetzgeber auf bereits durchgeführte Anhörungen außerhalb des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens zurück, so setzt dies voraus, daß der Anhörungsgegenstand mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten Maßnahme in wesentlichen Grundzügen identisch ist (SächsVerfGH, JbSächsOVG, 2, 110 [122]). Wird das Vorhaben bis zu seiner endgültigen Festlegung in wesentlichen Punkten geändert, so muß der Träger kommunaler Selbstverwaltung erneut angehört werden.
- 2.3.2 Bei der kommunalen Neugliederung ist neben den Gemeinden vor der Gebietsänderung gemäß Art. 88 Abs. 2 Satz 3 SächsVerf die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete zu hören. Hierdurch soll der Wille der Bevölkerung erforscht werden, um ihn bei der Abwägung berücksichtigen zu können (vgl. StGH Bad.-Württ. ESVGH 25, 1 [25]; ders. DÖV 1997, 500 [501]). Dieser Zweck der Anhörung setzt voraus, dass hinreichende Informationsmöglichkeiten bestehen (vgl. § 8 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. Art. 88 Abs. 4 SächsVerf).
- 2.4 Diesen vom Sächsischen Landtag gesetzten verfassungsrechtlichen Vorgaben korrespondiert die Kontrollkompetenz des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der die Entscheidungsspielräume des Sächsischen Landtags zu respektieren hat.
- 2.4.1 Das allgemeine Ziel, das der Gesetzgeber mit der Neuregelung verfolgt, muss ebenso wie die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde für andere Zwecke das Gemeinwohl fördern (Art. 88 Abs. 1 SächsVerf). Dabei prüft der Verfassungsgerichtshof nur, ob – im Licht der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie betrachtet – verfassungsrechtlich legitime Reformziele verwirklicht werden sollen (vgl. SächsVerfGH, Jb SächsOVG 3, 107 [116]).
- 2.4.2 Die Entscheidung des Gesetzgebers, die einzelnen Neugliederungsmaßnahmen außerhalb einer umfassenden Konzeption der kommunalen Neugliederung zu verfolgen, ist daraufhin zu überprüfen, ob diese Entkoppelung willkürlich erfolgt ist.

2.4.3 Bei der einzelnen Neugliederungsmaßnahme hat der Verfassungsgerichtshof nur zu beurteilen, ob der Sächsische Landtag den für seine Regelung erheblichen Sachverhalt ermittelt und berücksichtigt sowie die Gemeinwohlgründe und die Vor- und Nachteile der Alternativen in die Abwägung eingestellt und das Gebot der kommunalen Gleichbehandlung beachtet hat. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, alle irgendwie mit einem Neugliederungsvorhaben zusammenhängenden Aspekte umfassend aufzuklären. Er muß jedoch insbesondere solche Sachverhaltselemente vollständig und sorgfältig ermitteln, die für sein selbst gesetztes Ziel erheblich sind (vgl. zuletzt SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 243 [246]). Erst auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhaltes läßt sich beurteilen, ob eine Maßnahme das Ergebnis einer umfassenden Gewichtung des Gesetzgebers ist.

Hingegen ist es grundsätzlich allein Sache des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, die relevanten Belange im Einzelfall zu gewichten und zu bewerten. Insofern hat der Verfassungsgerichtshof zunächst darüber zu befinden, ob Ziele, Wertungen und Prognosen des Gesetzgebers offensichtlich und eindeutig widerlegbar sind oder den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen (vgl. SächsVerfGH, SächsVBl 1997, 79 [80]). Sodann ist darüber zu erkennen, ob das Abwägungsergebnis zu den verfolgten Zielen deutlich außer Verhältnis steht oder von willkürlichen Gesichtspunkten oder Differenzierungen beeinflusst ist (vgl. BVerfGE 86, 90 [109]). Für diese Prüfung ist unabdingbar, daß der Sächsische Landtag seiner Entscheidung eine Begründung beigibt, aus der die für den Abwägungsprozess und sein Ergebnis relevanten Gesichtspunkte erkennbar werden.

2.5 Die Anhörung der Antragstellerin genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

2.5.1 Allerdings entsprach die der Antragstellerin eingeräumte Frist von ca. 3 Monaten der bei kommunalen Neugliederungen üblichen Frist. Auch angesichts der besonders weitreichenden Folgen durch die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf für den Braunkohleabbau war die Einräumung einer längeren Frist nicht geboten. Zu Recht trägt die Staatsregierung vor, daß die damit zusammenhängenden Fragen bereits vielfach Gegenstand von Erörterungen und Gesprächen im Vorfeld der Erstellung des Referentenentwurfs der Staatsregierung waren, so dass die Antragstellerin nicht etwa darauf verwiesen war, die Grundlagen der gesetzgeberischen Prognose innerhalb dieses Zeitraums einer ggf. sachverständig unterstützten Prüfung zu unterziehen.

2.5.2 Der Anhörungsentwurf war aber von seinem normativen Regelungsgehalt her nicht mit dem späteren Gesetzentwurf der Staatsregierung identisch, da die Inanspruchnahme für Zwecke des Braunkohlenabbaus im Referentenentwurf keine eigenständige Regelungsgrundlage gefunden hatte. Vielmehr war die Erwägung zur Inanspruchnahme für den Braunkohlenabbau allein Teil der Gemeinwohlgründe für die beabsichtigte gebietliche Neugliederung. Da die normative Eröffnung der Inanspruchnahme einen eigenständigen Eingriff darstellt, liegt hierin eine erhebliche Abweichung von dem früheren Vorhaben, das allein eine gebietliche Neugliederung vorsah. Daran ändert nichts, dass der Referentenentwurf ausweislich seiner Begründung davon ausging, mit der gebietlichen Neugliederung auch gleichzeitig die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme zum Zwecke des Braunkohlenabbaus zu erfüllen.

Zudem war der Anhörungsentwurf zum Heuersdorfgesetz auch insoweit unzureichend, als er sich im Hinblick auf die gebietliche Neugliederung allein zu den Fragen der Umsiedlung und dem geeigneten Umsiedlungsstandort verhält, nicht aber eine eigenständige Auseinandersetzung mit dem davon zu unterscheidenden Problemkreis der Entfaltung der Maßstäbe und Kriterien für eine gebietliche Zuordnung der Gemeinde Heuersdorf enthält. Ungeachtet der Frage, ob sich der Entwurf nicht dahingehend verstehen lässt, dass die Wahl des Umsiedlungsstandortes auch diejenige des Eingliederungsortes präjudiziert, blieb der Anhörungsentwurf und die Anhörung auf die Frage der energiewirtschaftlich veranlassten Umsiedlung beschränkt. Dagegen zeigt der spätere Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Heuersdorfgesetz eine deutliche Trennung von energiewirtschaftlicher Inanspruchnahme und dadurch bedingter Umsiedlung einerseits, sowie gebietlicher Neuordnung in Anlehnung an die allgemeinen Maßstäbe der Gebietsreform andererseits, die in der nunmehr veränderten normativen Fassung auch zum Ausdruck kommt. Darin liegt eine Konzeptänderung gegenüber den ursprünglichen, allein auf die energiewirtschaftliche Inanspruchnahme angelegten Umsiedlungs- und Eingliederungsüberlegungen. Zwar ist die Antragstellerin ebenso wie ihre Bevölkerung zum Entwurf des Gemeindegebietsreformgesetzes Westsachsen angehört worden, das eine ausführliche Auseinandersetzung mit den möglichen gebietlichen Zuordnungsalternativen enthält. Indes ändert dies nichts an der Konzeptänderung des Heuersdorfgesetzes gegenüber dem Anhörungsentwurf. Im Übrigen leidet die Anhörung insoweit auch – wie die Antragstellerin bereits in ihrer Stellungnahme zum Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen zum Ausdruck gebracht hat – an der für sie unklaren Situation, zum einen mit dem Entwurf der Staatsregierung zum Heuersdorfgesetz, zum anderen mit dem Referentenentwurf zum Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen konfrontiert gewesen zu sein, ohne dass hinreichend Klarheit über die Ziele und Mittel des Gesetzgebers bestanden hätte. Hierauf hat die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zur Anhörung zum Referentenentwurf des Gemeindegebietsreformgesetzes Westsachsen nachdrücklich hingewiesen, ohne dass der Gesetzgeber hierauf etwa in Form einer erneuten Anhörung eingegangen wäre. Damit war für die Gemeinde nicht ersichtlich, ob der Gesetzgeber die Neugliederung nach den Maßstäben und Kriterien des Gesetzentwurfs zum Heuersdorfgesetz oder denjenigen des Gemeindegebietsreformgesetzes Westsachsen vornehmen wollte.

Es kommt im übrigen für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Anhörung nicht darauf an, dass das gesetzgeberische Vorhaben möglicherweise in einem Umfeld vielfältiger Gespräche auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Beteiligten diskutiert wurde. Solche Diskussionen finden vor und während eines Neugliederungsverfahrens vielfältig statt und sind als solche eine sinnvolle Vorbereitung und Ergänzung, ohne doch die amtliche Anhörung ersetzen zu können. Als verfassungsrechtlich gesicherte Rechtsposition ist das Anhörungsrecht auf klare Zäsuren angewiesen, da sich mit der Durchführung der Anhörung für die betroffenen Träger der kommunalen Selbstverwaltung ihre verfahrensrechtliche Position zu einem bestimmten Neugliederungsvorhaben erfüllt. Die Anhörung verliert ihren Wert, wenn sie sich in einem allgemeinen Gespräch auflöst und nicht mehr bestimmbar ist, ob und wann dem Anhörungsrecht genüge getan ist (zum Ganzen bereits SächsVerfGH, JbSächsOVG 2, 110 [127 f.]).

Die Anhörung zum Heuersdorfgesetz genügt daher nicht den von Verfassungen wegen an sie zu stellenden Anforderungen. Das Heuersdorfgesetz verstößt schon insoweit gegen Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf und ist daher nichtig.

- 2.6 § 1 Heuersdorfgesetz, der die Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf für die Belange des Braunkohlenabbaus als Möglichkeit vorsieht, ist im übrigen aus weiteren Gründen mit Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf unvereinbar und daher nichtig.
- 2.6.1 Der Gesetzgeber verfolgt mit § 1 Heuersdorfgesetz allerdings verfassungsrechtlich legitime Gemeinwohlziele. Die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preiswürdigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen ist ein legitimes Gemeinwohlziel, das dem Energiewirtschaftsgesetz von 1935, aber auch dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730) zugrunde liegt, wie § 1 EnWG (1999) zeigt, der als Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit vorsieht. Auch wenn nach der Liberalisierung der Strommärkte die bisherige Konzeption geschlossener Versorgungsgebiete – die ersichtlich zumindest teilweise noch der gesetzgeberischen Begründung des Vorhabens zugrunde liegt – aufgegeben ist und die staatliche Verantwortung für diesen Bereich in ein wettbewerbsorientiertes Konzept eingefügt ist, ändert dies angesichts der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für eine sichere Energieversorgung an den legitimen Allgemeinwohlzielen nichts (dazu ausführlich J. P. Schneider, Liberalisierung der Stromwirtschaft durch regulative Marktorganisation, 1999, S. 116 ff.). In diesem Sinne läßt sich durchaus weiterhin davon sprechen, daß die Gewährleistung der Energieversorgung ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges darstellt (vgl. BVerfGE 30, 292 [323 f.]; 66, 248 [258]; vgl. auch BVerfGE 91, 186 [206]).
- 2.6.2 Die von der Antragstellerin erhobene Rüge der Orientierung an privaten Gewinninteressen der MIBRAG bzw. der VEAG verfehlt den Zusammenhang von privater Energieversorgung in einem wettbewerblichen Umfeld und staatlicher Gewährleistungsverantwortung. An dem öffentlichen Zweck ändert sich nichts dadurch, daß der Staat – nach der Liberalisierung des Strommarktes verstärkt – die Erreichung der öffentlichen Zwecke den privaten Unternehmen überläßt, denen bestimmte Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt werden (vgl. bereits BVerfGE 66, 248 [57 f.] zu Art. 14 Abs. 3 GG). Allenfalls können in solchen Fällen Sicherungen der öffentlichen Zweckbindung erforderlich werden, wenn das Verhalten Privater nicht schon aus sich heraus die Verfolgung der öffentlichen Zwecke gewährleistet (vgl. zu Art. 14 Abs. 3 GG BVerfGE 74, 264 [285 f.]). Zu Recht verweist im übrigen die Begründung des Gesetzesentwurfs auf die Zwecke des Bundesberggesetzes und die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel (§ 1 Nr. 1, § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BBergG). Nicht nur, dass die ausreichende Versorgung des Marktes mit Bodenschätzen, die der öffentlichen Energieversorgung dienen, von dem Gesetz als zu verfolgender öffentlicher Zweck ausgezeichnet wurde, die privaten Unternehmen verwirklichen mit dem Lagerstättenabbau die öffentlichen Zwecke auch unmittelbar (vgl. BVerwGE 87, 241 [249]). Die Erfüllung des gesetzgeberischen Zwecks ist damit nicht nur mittelbare Folge eines im übrigen auf Gewinnerzielung gerichteten privaten Vorhabens, sondern dient ungeachtet seiner Privatnützigkeit unmittelbar dem öffentlichen Zweck.

- 2.6.3 Ebenso sind die vom Gesetzgeber verfolgten arbeitsmarkt-, wirtschafts- und strukturpolitischen Ziele legitime Gründe des Wohls der Allgemeinheit, denen angesichts des wirtschaftsstrukturellen Umbruchs in den neuen Bundesländern ein besonderes Gewicht zukommt. Soweit es die arbeitsmarktpolitischen Gründe betrifft, werden diese bereits durch Art. 7 Abs. 1 SächsVerf gestützt, worauf die Sächsische Staatsregierung zu Recht hinweist.
- 2.6.4 Nach Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf muss die Inanspruchnahme der Antragstellerin für energiepolitische Zwecke jedoch erforderlich sein, um die genannten Gemeinwohlziele zu erreichen. Die Beurteilung dieser Frage setzt eine Prognose des Gesetzgebers über die künftige Entwicklung des Strombedarfs voraus. Diese genügt vorliegend jedoch – auch unter Berücksichtigung der veränderten energierechtlichen Rahmenbedingungen – nicht den an sie von Verfassungs wegen zu stellenden Anforderungen.
- 2.6.4.1 Angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren sind die Prognosen des Gesetzgebers über die Strombedarfsentwicklung, die zugrunde liegenden Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden. Sofern die vorhandenen Erkenntnisquellen keine eindeutige Klärung ermöglichen, führt dies nicht etwa zu einem Handlungsverbot des Gesetzgebers, zum Aufschub von Maßnahmen oder gar der Verfassungswidrigkeit von Maßnahmen. Vielmehr hat der Gesetzgeber die ihm mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Auf dieser Grundlage kommt ihm im Hinblick auf die künftige Entwicklung eine Einschätzungsprärogative zu. Auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftsordnung gebührt dem Gesetzgeber dabei ein besonders weitgehender Einschätzungs- und Prognosevorrang (vgl. BVerfGE 87, 363, 383). Seine Entscheidung kann verfassungsgerichtlich nur beanstandet werden, wenn die Prognose darauf beruht, daß nicht alle mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Entscheidungsgrundlagen ausgeschöpft worden sind, wenn unvertretbare tatsächliche Annahmen zur Grundlage gemacht worden sind, wenn in der Anwendung der Methoden Fehler gemacht wurden oder wenn die Prognose sonst eindeutig fehlerhaft war (vgl. SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 236 [238]; StGH Bad.-Württ., ESVGH 23, 1 [7 f.]).
- 2.6.4.2 Für die Frage, ob der Gesetzgeber die ihm mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Erkenntnisgrundlagen im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Strombedarfs in Ostdeutschland und die Auslastung des Kraftwerks Lippendorf ausgeschöpft hat, müssen die in der Begründung des Gesetzgebungsentwurfs genannten Gutachten, insbesondere die auf den Seiten 21 - 25 des Gesetzentwurfs zitierten und ausgewerteten Gutachten, außer Betracht bleiben. Ausweislich der zitierten Schreiben des Präsidenten des Sächsischen Landtages vom 7. März 2000 und 25. April 2000 sind diese Gutachten zu keinem Zeitpunkt zu den Akten des Parlaments und zu den Materialien der Ausschüsse gelangt. Sie sind daher zunächst nicht Grundlage der Prognose des Gesetzgebers geworden.
- 2.6.4.3 Es kann offen bleiben, ob schon dies einen Mangel der gesetzgeberischen Abwägung begründet, und ob dieser gegebenenfalls durch das weitere Gesetzgebungsverfahren, insbesondere die Anhörung im Innenausschuss des Sächsischen Land-

tages vom 05. Februar 1998 (DS 2/7278), geheilt worden ist. Denn unabhängig davon erweist sich die gesetzgeberische Prognose als defizitär.

- 2.6.4.3.1 Zum einen fehlt es an einer ausreichenden Berücksichtigung der durch die Liberalisierung der europäischen Strommärkte ermöglichten und zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes bereits absehbaren Veränderungen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung war zumindest in Teilen deutlich an einem Modell geschlossener Versorgungsmärkte orientiert (vgl. DS 2/7268 S. 20). Diese Grundannahme war infolge der weitreichenden Liberalisierung der Strommärkte nicht haltbar. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende – und von der Sächsischen Staatsregierung in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich als solche bestätigte – Modellvorstellung geht davon aus, ein erhöhter Stromverbrauch infolge eines prognostizierten Wirtschaftswachstums schlage sich als Erhöhung des Stromabsatzes der VEAG nieder. Dies wiederum begründe die Erwartung eines erhöhten Braunkohleabsatzes, der wiederum die Devastierung von Heuersdorf erforderlich mache. Dieses Modell geschlossener Versorgungsmärkte ist mit der Liberalisierung der Strommärkte nicht haltbar. Ein erhöhter Stromverbrauch in Ostdeutschland – der zudem zwischen den Gutachtern in hohem Maße umstritten war – schlägt sich nicht notwendig als Erhöhung des Stromabsatzes der VEAG nieder. An entscheidender Stelle fehlt daher der Prognose, die die Inanspruchnahme von Heuersdorf rechtfertigen soll, ein unentbehrliches Zwischenglied. Zwar ist in der Anhörung zum Gesetzentwurf bezüglich der Liberalisierung um Erläuterung gebeten worden. Insoweit erfolgten aber eher vage Überlegungen zu gesteigerten Wettbewerbs- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen (vgl. das stenografische Protokoll der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Landtages zum Heuersdorfgesetz vom 05.02.98 S. 53 [Spaniol], S. 56 [Eckart]), die nicht über das hinausgingen, was auch bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Liberalisierung ausgeführt war. Mag also die Liberalisierung des Strommarktes als solche gesehen worden sein, so ist die Rückwirkung auf die Grundannahmen der gesetzgeberischen Prognose nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren aber differenziertere Aussagen zu den Folgen der Liberalisierungen möglich. Dies zeigt nicht zuletzt die in der mündlichen Verhandlung hervorgehobene Beteiligung der Sächsischen Staatsregierung an der Einführung und europarechtlichen Absicherung der Braunkohleschutzklausel des Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 28. April 1998 (BGBl I S. 730), mit deren Hilfe der Zugang zum ostdeutschen Strommarkt für Wettbewerber zumindest zeitweise verhindert oder zumindest erschwert werden sollte (zu den zeitgleichen Bemühungen auf europäischer Ebene und ihren Motiven vgl. Entscheidung der Kommission vom 8. Juni 1999 über den Antrag Deutschlands auf eine Übergangsregelung gemäß Art. 24 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl Nr. L 319/18 vom 11.12.1999 Ziff. 16, 33). In das Abwägungsmaterial des Sächsischen Landtages ist dies ebenso wenig eingegangen wie die ungewissen Erfolgsaussichten der Bemühungen zur Einführung einer Braunkohleschutzklausel.
- 2.6.4.3.2 Zudem kontrastiert die in diesem Zusammenhang der ostdeutschen Braunkohle- verstromung immer wieder attestierte Wirtschaftlichkeit (vgl. DS 2/7268 S. 20 f, zurückhaltender aber die Stellungnahme der Prognos-AG in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages vom 05.02.1998 S. 9) mit den zum gleichen Zeitpunkt von der Bundesregierung gegenüber der Europäi-

schen Kommission zur Rechtfertigung der geplanten Braunkohleschutzklausel des Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 28. April 1998 (BGBl I S. 730) gemachten Angaben. Danach wird die geplante Schutzklausel gerade dadurch gerechtfertigt, dass jedenfalls bis 2003, möglicherweise auch bis 2005, der von der VEAG erzeugte Braunkohlenstrom nicht nur teurer als Elektrizität aus anderen Energieträgern, wie etwa Erdgaskraftwerken, sondern auch teurer als westdeutscher Braunkohlestrom sei, und zwar infolge der hohen Investitionskosten (vgl. Entscheidung der Kommission vom 8. Juni 1999 über den Antrag Deutschlands auf eine Übergangsregelung gemäß Art. 24 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl Nr. L 319/18 vom 11.12.1999 Ziff. 46 ff.; vgl. auch Deutscher Bundestag, 13. WP, 169. Sitzung, Plenarprotokoll 13/169, S. 15216).

- 2.6.4.3.3 Zudem und mit der nicht mehr haltbaren Modellvorstellung zusammenhängend wird aus dem erhöhten Strombedarf auf eine Auslastung der vorhandenen Braunkohlekraftwerke, insbesondere des Kraftwerkes Lippendorf geschlossen (vgl. Prognos, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses im Sächsischen Landtag vom 05.02.1998, S. 3 ff). Ungeachtet der umstrittenen Grundannahmen, lässt die Strombedarfsprognose einen unmittelbaren Rückschluss auf die Auslastung der Kraftwerke ohnehin nicht zu. Dies gilt zum einen, weil sich der Energieträgermix ändern kann. Vor allem aber hätte der sich aus den Geschäftsberichten der VEAG ergebende kontinuierliche Rückgang ihres Stromabsatzes wie auch der Stromerzeugung Anlass zur Überprüfung der Grundannahmen geben müssen.
- 2.6.4.3.4 Schon aus diesen Gründen genügt die Prognose des Gesetzgebers nicht dem Erfordernis, alle verfügbaren und mit vertretbarem Aufwand für die Entscheidung bedeutsamen Daten zu ermitteln und bei der Prognose der künftigen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Ortslage Heuersdorf entspricht damit nicht den verfassungsrechtlich an sie zu stellenden Anforderungen. Daher verstößt § 1 Heuersdorfgesetz gegen Art. 88 Abs. 1, 2 SächsVerf, ohne dass es auf die Prüfung der weiteren von der Antragstellerin erhobenen Bedenken ankäme.
- 2.7 Damit ist aber nichts darüber ausgesagt, ob die Ortslage Heuersdorf auf der Grundlage einer den Anforderungen der Verfassung genügenden Prognose in Anspruch genommen werden könnte.
- 2.8 Das Heuersdorfgesetz ist insgesamt nichtig. Zwar bewirkt die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Gesetzes grundsätzlich nicht die Nichtigkeit des gesamten Gesetzes (vgl. BVerfGE 8, 274 [301]; std. Rspr. vgl. etwa BVerfGE 65, 325 [358]). Etwas anderes hat aber zu gelten, wenn sich aus dem objektiven Sinn des Gesetzes ergibt, dass die übrigen mit der Verfassung zu vereinbarenden Bestimmungen keine selbstständige Bedeutung haben. So liegt es hier. Mit der Nichtigkeit der § 1, § 2 Heuersdorfgesetz fehlt den weiteren Vorschriften ihr Regelungsgegenstand.
- 2.9 Die nachgereichten Schriftsätze geben dem Gericht keinen Anlass, erneut in eine mündliche Verhandlung einzutreten.

III.

Bei der nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 35 BVerfGG zu erlassenden Anordnung war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin seit mehreren Monaten faktisch in die Stadt Regis-Breitingen eingegliedert war und die Amtszeit des zuletzt gewählten Gemeinderats der Antragstellerin abgelaufen ist. Die mit der Vollstreckungsanordnung verbundene Einbuße an Entscheidungsbefugnissen der Antragstellerin erscheint hinnehmbar, um die mit der Rückabwicklung der Eingliederung verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu mildern. Im Übrigen ist es diesbezüglich vorrangig Sache der Legislative und Exekutive, aus dieser Entscheidung in angemessener Zeit die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

IV.

Der Antragstellerin sind die notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 4 Sächs-VerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute